



PURE Swiss Opportunity REF

2. Mai 2023

# Emissionsprospekt

Fondsdomizil: Schweiz

Fondsleitung:

PURE Funds AG, Gotthardstrasse 14, 6300 Zug

Depotbank:

Banque Cantonale Vaudoise, Place St. François 14, 1003 Lausanne

# Inhaltsverzeichnis

A. Zeichnungsangebot .....	4
B. Informationen über den PURE Swiss Opportunity REF .....	8
C. Chancen und Risiken.....	10
D. Kontakte.....	12

## BEILAGEN

Fondsvertrag mit Anhang .....	13
Zeichnungsscheine.....	49
Jahresbericht 31. Dezember 2022.....	55

Der vorliegende Emissionsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und Anhang (zusammen der "Prospekt") 2023 bildet die ausschliessliche Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des PURE Swiss Opportunity REF (nachstehend: der "Fonds"). Der Jahresbericht per 31. Dezember 2022 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts. In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung

Interessierten Investoren wird empfohlen, den Prospekt und insbesondere das Kapitel "**C. Chancen und Risiken**" sorgfältig durchzulesen.

## A. Zeichnungsangebot

### Rechtsgrundlage

Die PURE Funds AG hat als Fondsleitung des PURE Swiss Opportunity REF die Ausgabe von maximal 210'806 Anteilen des PURE Swiss Opportunity REF beschlossen.

Damit erhöht sich die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Anteile von 421'613 auf maximal 632'419 Anteile. Die Emission erfolgt kommissionsweise ("*best effort basis*") im Rahmen eines Bezugsangebotes in der Schweiz. Nicht gezeichnete Anteile werden allenfalls nicht emittiert, wodurch sich der Emissionsbetrag reduziert. Nach dem Ende der Bezugsfrist gibt die Fondsleitung die Anzahl der effektiv zu emittierenden Anteile bekannt. Die neuen Anteile werden zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen angeboten:

### Bezugsfrist

15. Mai 2023 bis 26. Mai 2023, 12.00 Uhr (CET).

Nach dem Fristende eingereichte Ausübungserklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Ausübung der Bezugsrechte ist unwiderruflich.

### Bezugsverhältnis

Jedem bisherigen Anteil werden ein (1) Bezugsrecht zugeteilt.

Zwei (2) Bezugsrechte berechtigen zum Bezug von einem (1) neuen Anteil gegen Bezahlung des Ausgabepreises in bar.

### Ausgabepreis

#### CHF 122.00 netto je neuen Anteil

Der Ausgabepreis wurde gemäss Fondsvertrag (siehe §17 Ziff. 3) festgelegt. Er basiert auf dem Nettoinventarwert (NAV) zum 31. März 2023. Davon wird die Ausschüttung per 28. April 2023 in der Höhe von CHF 4.10 pro Anteil abgezogen. Dazu geschlagen wird der Einkauf in den laufenden Ertrag (d.h. für die Periode vom 1. April 2023 bis zum Liberierungsdatum) sowie eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung von 2%. Die Nebenkosten (Handänderungssteuern, Notariatskosten, Gebühren usw.), welche dem Immobilienfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, werden jeweils direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Das Portfolio des Fonds wurde durch die unabhängigen Schätzungsexperten per 31. Dezember 2022 geschätzt und bestätigt. Diese Schätzung bildet die Grundlage für die Errechnung des Ausgabepreises.

### Zuteilung Bezugsrechte

Anlegern werden die Bezugsrechte durch die Depotbank eingebucht, wobei jedem bisherigen Anteil ein Bezugsrecht zugeteilt wird.

### Bezugsrechtshandel

Während der Zeichnungsfrist findet kein Bezugsrechtshandel statt.

Auf eine Abgeltung der Bezugsrechte zum Einheitspreis wird verzichtet, da sich der Marktpreis der Fondsanteile vor dem Beginn des Angebots nahe beim Ausgabebetrag befand. Bezugsrechte, welche während der Bezugsfrist nicht ausgeübt wurden, verfallen nach dem 26. Mai 2023, 12.00 Uhr (CET), wertlos und ohne Entschädigung.

## **Ausübung des Bezugsrechts**

Die Ausübung des Bezugsrechts hat gemäss den Instruktionen der Depotbank zu erfolgen.

Es können nur ganze Anteile gezeichnet werden (Fraktionen sind nicht möglich).

Die während der Bezugsfrist nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen wertlos.

## **Freie Zeichnung**

Eine freie Zeichnung ist für bestehende Anleger möglich, die zusätzlich zur Ausübung der gehaltenen Zeichnungsrechte eine Überzeichnung wünschen, oder für jeden neuen Anleger (der zu Beginn der Zeichnungsfrist keine Bezugsrechte hält).

Diese Anleger werden gebeten, den Zeichnungsschein für die freie Zeichnung auszufüllen (entweder für die Überzeichnung oder für die Neuzeichnung).

In diesem Rahmen wird der pro Anteil zu bezahlende Preis nach der Zeichnungsperiode festgelegt. Er umfasst den Ausgabepreis von CHF 122.00 je Anteil (Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen).

## **Zuteilung**

Sollte nach Berücksichtigung der ausgeübten Bezugsrechte am Ende der Zeichnungsfrist die Nachfrage nach Anteilen das Angebot übersteigen, so wird die Fondsleitung über die Zuteilung und allfällige Kürzungen nach objektiven Kriterien entscheiden.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt am 31. Mai 2023.

## **Liberierung**

Die Liberierung der Anteile durch die Investoren hat am 5. Juni 2023 zu erfolgen.

## **Handel der Anteile**

Die Banque Cantonale Vaudoise ist mit dem ausserbörslichen Handel der bestehenden sowie den neuen Anteilen betraut.

## **Gebührenbelastung**

Der Zeichner akzeptiert explizit, dass gestützt auf §19 des Fondsvertrags die Kosten der Kapitalerhöhung dem Fondsvermögen belastet werden.

## **Anlegerkreis**

Als Anleger sind ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. 6a KKV (Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV»)) zugelassen. Ein Anleger gilt als qualifiziert, wenn dessen Einordnung nach Art. 4 FIDLEG im Ergebnis dazu führt, dass er als "Professioneller Kunde" oder als "Institutioneller Kunde" zu behandeln ist. Potenzielle Anleger sind aufgefordert, ihren Status mit der eigenen Bank zu klären.

## **Verurkundung / Clearing**

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig verwahrt. Banken können die Anteile auf ihrem Depot bei der BCV, oder bei SIX SIS aufbewahren.

## Ausschüttungen

Am 28. April 2023 wurde eine Ausschüttung von Erträgen aus dem Vorjahr im Umfang von CHF 4.10/Anteil getätigt. Die neuen Anteile berechtigen zur Teilnahme am Erfolg des Fonds ab dem 1. Januar 2023 für das volle Geschäftsjahr 2023.

## Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös wird im Rahmen der Anlagepolitik in Immobilienwerte in der Schweiz investiert, um die Finanzierung der laufenden Investitionen und den weiteren Ausbau des Immobilienportfolios zu gewährleisten. Ausserdem kann die Fondsleitung den Emissionserlös ganz oder teilweise zur Tilgung der Fremdfinanzierung verwenden.

## Kapitalveränderung

### Entwicklung des NAV pro Anteil

31. Dezember 2021 CHF 110.50  
31. Dezember 2022 CHF 121.13

### Entwicklung der Ausschüttung pro Anteil

31. Dezember 2021 CHF 4.00  
31. Dezember 2022 CHF 4.10

### Entwicklung des Nettofondsvermögens

31. Dezember 2021 CHF 14'534'831  
31. Dezember 2022 CHF 47'220'176

### Anzahl ausgegebene Anteile

Emission von 94 350 Anteilen zu je CHF 100.00 bei der Lancierung vom 04.12.2020  
Emission von 30 342 Anteilen zu je CHF 103.20 bei der Kapitalerhöhung vom 23.04.2021  
Emission von 6 850 Anteilen zu je CHF 104.80 bei der Kapitalerhöhung vom 27.08.2021  
Emission von 103 885 Anteilen zu je CHF 110.80 bei der Kapitalerhöhung vom 17.06.2022  
Emission von 60 114 Anteilen gegen Sacheinlage vom 17.06.2022  
Emission von 77 640 Anteilen zu je CHF 121.90 bei der Kapitalerhöhung vom 28.10.2022  
Emission von 16 660 Anteilen gegen Sacheinlage vom 09.12.2022

Der Immobilienfonds begann das Geschäftsjahr 2023 mit 389'841 Anteilen zu je CHF 121.13 in Umlauf. Dies entspricht einer Kapitalisierung von CHF 47'220'176. Mittels einer Sacheinlage wurde die Wohnliegenschaft an der Kosthausstrasse 11 in Kriens am 27. März 2023 für den PSO erworben. Für diese Sacheinlage wurden 31'772 neue Anteile ausgegeben; der Saldo aus dem Anteilsverkehr 2023 beträgt CHF 3'844'639.

## Veränderungen im Portfolio

Das Portfolio umfasste per 1. Januar 2023 sechs Liegenschaften mit Lagen in Solothurn (SO), Biel (BE), Ueken (AG), Risch (ZG), Interlaken (BE) und Zug (ZG). Details können dem beigefügten Jahresabschluss 2022 entnommen werden. Seit dem 27. März 2023 ist eine weitere Liegenschaft in Kriens (LU) hinzugekommen.

## Valor / ISIN

**Anteil PURE Swiss Opportunity REF:**

Valorenummer: 55585462

ISIN-Nummer: CH0555854626

**Bezugsrecht:**

Valorenummer: 126352399

ISIN-Nummer: CH1263523990

## Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Immobilienfonds im Ausland kommen die dort geltenden anlage-, fonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: **Schweiz**.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitzungen gemäss deren Rechtsprechung oder an US-Personen, bzw. zugunsten von US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Personen sind (i) natürliche Personen, die (a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (b) ihr Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, oder (c) über eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den Vereinigten Staaten von Amerika verfügen, oder (d) im Besitze einer gültigen oder abgelaufenen 13/32 Greencard der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (e) in den Vereinigten Staaten von Amerika (umfassend deren Territorien und Besitzungen) geboren wurden, oder (f) aufgrund sonstiger Tatsachen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind; sowie (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilde, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden. Dementsprechend dürfen Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

## Force Majeure

Die Fondsleitung sowie die Depotbank haben das Recht, jederzeit vor dem Liberierungsdatum aufgrund von bedeutenden Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission der Anteile zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

## B. Informationen über den PURE Swiss Opportunity REF

### PORTFOLIOÜBERSICHT PER 31. Dezember 2022

Adresse	Ort	Nutzung	Marktwert in CHF	Bruttorendite
Hauptgasse 18/28	Solothurn, SO	Gemischt	21'080'000	3.7%
Rainstrasse 16	Biel, BE	Gewerbe	6'633'000	3.7%
Dorfstrasse 10-14	Ueken, AG	Wohnen	19'700'000	3.8%
Rigiweg 23	Risch, ZG	Gemischt	7'072'000	3.5%
Marktgasse 11/13	Interlaken, BE	Gemischt	18'060'000	4.0%
Gotthardstrasse 14/16	Zug, ZG	Gemischt	26'480'000	3.1%
<b>Total</b>			<b>99'025'000</b>	<b>3.5%</b>

Mittels einer Sacheinlage wurde die Wohnliegenschaft an der Kosthausstrasse 11 in Kriens mit Besitzantritt 1. März 2023 für den PSO erworben. Die vollvermietete Wohnliegenschaft in Kriens wurde zu einem Marktwert von CHF 7'103'000 erworben und umfasst 16 Wohnungen mit attraktiven Grundrissen (1.5 und 2.5 Zimmer-Wohnungen) sowie acht Parkplätze. Die Soll-Mieteinnahmen belaufen sich auf CHF 241'488, was einer Bruttorendite von 3.4% entspricht. Die Liegenschaft hat erhebliches Mietzinspotenzial, welches mittelfristig realisiert werden kann. Das Portfoliovolumen des PSO steigt nach der Integration dieser Liegenschaft auf einen Marktwert von **CHF 106'128'000**.



## Pipeline:

Die Fondsleitung hat sich vertraglich den Erwerb von kernsanierten bzw. sich im Bau befindenden Wohnliegenschaften im Gesamtwert von rund CHF 62.5 Mio. in Luzern, St. Gallen, Geroldswil sowie im Bezirk Zofingen gesichert bzw. befindet sich in fortgeschrittenen Verhandlungen.

Ort	Nutzung	Kaufpreis in CHF	Bruttorendite zu Ankaufspreis	Bemerkungen
St. Gallen	Wohnen	32'000'000	3.6%	Neubau, schlüsselfertig mit MZ Garantie
Luzern	Wohnen	12'000'000	3.6%	Kernsaniert mit Mietzinsgarantie
Geroldswil	Wohnen	11'000'000	3.6%	Kernsaniert mit Mietzinsgarantie
Moosleerau	Wohnen	7'500'000	4.0%	Saniert 2012 und 2020 mit Mietzinspotential
<b>Pipeline Volumen</b>		<b>62'5000'000</b>		

Die Liegenschaften in St. Gallen, Luzern und Geroldswil befinden sich in Sanierung oder im Bau. Folglich sind die Kaufpreiszahlungen etappenweise fällig.

## **C. Chancen und Risiken**

### **Allgemeines**

Der PURE Swiss Opportunity REF untersteht den Anlegerschutzvorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie den Kundenschutzvorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG). Diese Vorschriften können die erwähnten Risiken allenfalls mindern, nicht jedoch ausschliessen.

### **Investitionsrisiken**

Überangebote an Immobilien können zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise, eine Verknappung des Angebots dagegen zu deren Erhöhung führen.

### **Leerstandsrisiken**

Der PURE Swiss Opportunity REF investiert u.a. in Wohnliegenschaften sowie kommerziell genutzte Liegenschaften und ist dadurch von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung sowie von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Eine schlechte konjunkturelle Entwicklung kann beispielsweise zu höheren Leerständen bei den vom Immobilienfonds gehaltenen Liegenschaften führen.

### **Zinsentwicklung**

Veränderungen der Kapitalmarktzinsen, insbesondere des Hypothekarzinssatzes, und der Inflation bzw. Inflationserwartungen können einen massgeblichen Einfluss auf den Wert der Immobilien und die Entwicklung der Mieterträge haben. Zudem hat das Zinsniveau Einfluss auf die Finanzierungskosten. Gemäss Fondsvertrag darf allerdings die maximale Schuldenbelastung während bis zu 5 Jahren nach der Lancierung im Durchschnitt aller Grundstücke die Hälfte der Verkehrswerte nicht übersteigen. Danach reduziert sich dieser Wert auf einen Drittel.

### **Chancen und Risiken bei Neubauten**

Der Immobilienfonds kann in bewilligte Neubauprojekte investieren. Bis zur Fertigstellung der Bauten können die Investitionen erhebliche Mittel über einen längeren Zeitraum binden, und es kann längere Zeit dauern, bis diese Liegenschaften einen Ertrag abwerfen. Diese Strategie hat jedoch den Vorteil, dass der Fonds im Durchschnitt über eine junge Bausubstanz und mithin über eine vorteilhaftere Ertragsstruktur verfügt.

### **Beschränkte Liquidität und Aufbau des Portfolios**

Die Liquidität im schweizerischen Immobilienmarkt ist beschränkt. Muss eine Liegenschaft kurzfristig gekauft oder verkauft werden, besteht das Risiko, dass der erzielte Preis vom Schätzpreis abweicht. Je grösser das Objekt und der Zeitdruck sind, desto grösser können die Preiszugeständnisse ausfallen. Die beschränkte Liquidität kann ausserdem zur Folge haben, dass der PURE Swiss Opportunity REF nicht alle Gelder aus dieser Emission umgehend in direkte Immobilienanlagen investieren kann. Vorübergehend können die flüssigen Mittel des Fonds entsprechend eine grössere Position in der Bilanz einnehmen. Bis zur vollständigen Investition des Anlagevermögens in fertiggestellte Immobilien kann die Anlagerendite daher unterdurchschnittlich sein. Der Immobilienmarkt ist Veränderungen unterworfen. Demzufolge kann die Anlagerendite nach Abschluss der Aufbauphase von der

Zielrendite abweichen. Aufgrund veränderter Marktbedingungen ist es möglich, dass sich die Aufbauphase verlängert oder verkürzt.

### **Bewertung der Immobilien**

Die Bewertung von Immobilien ist von zahlreichen Faktoren und Annahmen abhängig, die einer subjektiven Einschätzung unterliegen. Die vom Immobilienfonds zum jeweiligen Stichtag festgelegten und vom Schätzungsexperten geprüften Immobilienwerte können deshalb von dem bei einem Verkauf der Liegenschaft erzielbaren Preis abweichen, da sich der Verkaufspreis nach Angebot und Nachfrage am Verkaufsdatum richtet. Obwohl der Fondsvertrag eine Diversifikation des Immobilienbestandes vorsieht, können Veränderungen in Bezug auf die Bonität der Mieter, die Leerstände sowie die Mietzinsentwicklung und anderer Aspekte massgebliche Auswirkungen auf die Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile haben. Selbst bei langfristigen Mietverträgen besteht keine Sicherheit in Bezug auf die Höhe der Mietzinseinnahmen. Aus aktuellem Anlass verweisen wir schliesslich auf Unwägbarkeiten, welche durch Pandemien verursacht werden.

## D. Kontakte

### Fondsleitung

Name: PURE Funds AG  
Adresse: Gotthardstrasse 14, 6300 Zug, Schweiz  
Kontaktperson: André Schülke  
Telefon: 041 726 19 19  
E-Mail: [info@pure.swiss](mailto:info@pure.swiss)  
Website: [www.pure.swiss](http://www.pure.swiss)

### Depotbank

Name: Banque Cantonale Vaudoise  
Adresse: Fund & Immo Desk (180-2155), Case postale 300, 1001 Lausanne, Schweiz  
Kontaktperson: Luc Byrde / Bruno Mathis  
Telefon: 021 212 40 96  
E-Mail: [immo.desk@bcv.ch](mailto:immo.desk@bcv.ch)

### Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Prospektes

Die PURE Funds AG übernimmt die volle Verantwortung für den Inhalt des Emissionsprospekts und erklärt, dass die Informationen in diesem Prospekt ihres Wissens korrekt sind und keine wichtigen Tatsachen unterlassen wurden. Sie bestätigt, dass die Angaben ihres Wissens und nach Vornahme aller angemessenen Abklärungen den Tatsachen entsprechen und dass abgesehen von den in diesem Prospekt gemachten Angaben kein Ereignis eingetreten ist, das die finanzielle Situation des Fonds PURE Swiss Opportunity REF wesentlich verändern könnte.

Zug, 2. Mai 2023

Die Fondsleitung  
PURE Funds AG

Die Depotbank  
Banque Cantonale Vaudoise

### Beilagen:

- Fondsvertrag mit Anhang
- Zeichnungsscheine
- Jahresbericht 2022 (geprüft)

# Fondsvertrag

---

mit Anhang vom 17. März 2023



PURE Swiss Opportunity REF

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“  
für qualifizierte Anleger  
(nachfolgend: „Immobilienfonds“)

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Grundlagen</b>	<b>15</b>
§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	15
<b>II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	<b>15</b>
§2 Der Fondsvertrag	15
§3 Die Fondsleitung	15
§4 Die Depotbank	17
§5 Die Anleger	18
§6 Anteile und Anteilsklassen	19
<b>III. Richtlinien der Anlagepolitik</b>	<b>20</b>
<b>A. Anlagegrundsätze</b>	<b>20</b>
§7 Einhaltung der Anlagevorschriften	20
§8 Anlagepolitik	21
§9 Sicherstellung der Verbindlichkeiten und kurzfristig verfügbare Mittel	22
<b>B. Anlagetechniken und -instrumente</b>	<b>22</b>
§10 Effektenleihe	22
§11 Pensionsgeschäfte	22
§12 Derivate	23
§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	23
§14 Belastung der Grundstücke	23
<b>C. Anlagebeschränkungen</b>	<b>23</b>
§15 Risikoverteilung und deren Beschränkungen	23
<b>IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Schätzungsexperten</b>	<b>24</b>
§16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Beizug von Schätzungsexperten	24
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Handel	25
<b>V. Vergütungen und Nebenkosten</b>	<b>26</b>
§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	26
§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens	27
<b>VI. Rechenschaftsablage und Prüfung</b>	<b>29</b>
§20 Rechenschaftsablage	29
§21 Prüfung	29
<b>VII. Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen</b>	<b>30</b>
§22	30
<b>VIII. Publikationen des Immobilienfonds</b>	<b>30</b>
§23	30
<b>IX. Umstrukturierung und Auflösung</b>	<b>31</b>
§24 Vereinigung	31
§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform	32
§26 Laufzeit des Immobilienfonds und Auflösung	33
<b>X. Änderung des Fondsvertrages</b>	<b>34</b>
§27	34
<b>XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>34</b>
§28	34

## I. Grundlagen

---

### §1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung «PURE Swiss Opportunity REF» besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art Immobilienfonds (der «Immobilienfonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 6a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV»).
2. Fondsleitung ist die PURE Funds AG, Zug.
3. Depotbank ist die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne.
4. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“) hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
  - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
  - b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;
  - c) die Pflicht, bei Sacheinlagen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegern anbieten zu müssen;
  - d) die Pflicht, wonach die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach der Lancierung des Immobilienfonds erfüllt sein müssen. Die Fondsleitung muss die Anlagebeschränkungen gemäss §15 erst fünf Jahre nach Lancierung erfüllen.Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 des Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») von der Prospektspflicht befreit. Anstelle des Prospektes gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstelle und über die Prüfgesellschaft des Immobilienfonds.  
In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Einzahlung in bar befreit. Im Zusammenhang einer Sacheinlage kann das Bezugsrecht der Anleger beschränkt werden.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

---

### §2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### §3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Immobilienfonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Immobilienfonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerten Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §28).
5. Die Fondsleitung kann den Immobilienfonds mit anderen Immobilienfonds gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
7. Die Fondsleitung haftet dem Anleger dafür, dass die Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften des KAG und des Fondsvertrags einhalten.
8. Die Fondsleitung sowie deren Beauftragte und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen vom Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihm abtreten.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen, wenn die Ausnahme im Interesse der Anleger ist und zusätzlich zur Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung einen Bericht mit Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung, mit dem Schätzungsbericht der ständigen Schätzungsexperten sowie dem Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises des unabhängigen Schätzungsexperten im Sinne von Art. 32a Abs. 1 Bst. c KKV.



Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen.

Die Fondsleitung erwähnt im Jahresbericht des Immobilienfonds die bewilligten Geschäfte mit nahestehenden Personen.

#### **§4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, insbesondere die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien der Immobiliengesellschaften. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Immobilienfonds. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.
2. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Immobilienfonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
3. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
4. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerten Vorteile.
5. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkonflikten einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

6. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
7. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
8. Die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen vom Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihm abtreten.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen, wenn die Ausnahme im Interesse der Anleger ist und zusätzlich zur Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen.

## **§5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG beschränkt.  
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Immobilienfonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Immobilienfonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Immobilienfonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit

Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Immobilienfonds in bar verlangen.

Die Fondsleitung kann unter bestimmten Bedingungen die während eines Rechnungsjahrs gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen (vgl. §17 Ziff. 2).

Die ordentliche wie auch die vorzeitige Rückzahlung erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Immobilienfonds erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Immobilienfonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Immobilienfonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Immobilienfonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing);
- d) eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers liegt.

## **§6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder

aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Immobilienfonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.  
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Der Immobilienfonds ist nicht in Anteilklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Immobilienfonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Die Anteile werden ausserbörslich gehandelt.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

---

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und zur Umsetzung der Anlagepolitik gemäss §8 beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten Grundsätze und prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten. Dieser Immobilienfonds muss die Anlagebeschränkungen fünf Jahre nach Lancierung erfüllen (vgl. §1 Ziff. 4 lit. d). Nach Ablauf dieser Frist sind die Anlagebeschränkungen ständig einzuhalten. Die im dritten, vierten und fünften Jahr nach Lancierung einzuhaltenden Beschränkungen sind ebenfalls in §15 aufgeführt.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

## §8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Immobilienfonds grundsätzlich direkt in Immobilienwerte und Immobilienprojekte in der ganzen Schweiz, wobei eine breite regionale Diversifikation angestrebt wird. Bevorzugt soll in Immobilienanlagen in den wirtschaftlich starken sowie in aufstrebenden städtischen Regionen der Schweiz investiert werden. Die Ausnutzung von vorhandenem Potential bei Liegenschaften und Grundstücken durch aktives Management und spezifische Massnahmen spielen eine zentrale Rolle. Langfristig wird eine sektorielle Diversifikation von 50% Wohnliegenschaften und 50% kommerziell genutzten Liegenschaften in einer Bandbreite von 25% angestrebt. Spezialimmobilien fallen dabei unter den Wohnanteil, sofern sie auch Wohncharakter haben (z.B. Seniorenresidenzen). Mit kommerziell genutzten Liegenschaften sollen die Erträge langfristig überwiegend aus den Hauptgruppen Verwaltung/Büro, Gewerbe/Logistik/Handel und Retail/lokale Fachzentren generiert werden. Die Gesamtheit der Objekte mit stabilem Cashflow werden ergänzt durch Objekte mit Potential, welches durch aktive Massnahmen realisiert werden kann (z.B. Repositionierung, Kostenmanagement, Umnutzung, Entwicklung, Weiterentwicklung, Restrukturierung der Mietverhältnisse etc.). Bei diesen Massnahmen und bei Zukäufen werden neben ökonomischen auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Indirekte Anlagen sind ausnahmsweise möglich.
2. Als Anlagen dieses Immobilienfonds sind zugelassen:
  - a) Grundstücke einschliesslich Zugehör;  
Als Grundstücke gelten:
    - Wohnbauten im Sinne von Liegenschaften, welche zu Wohnzwecken dienen;
    - Liegenschaften, die ausschliesslich oder zu einem überwiegenden Teil kommerziellen Zwecken dienen; überwiegend ist der kommerzielle Anteil an einer Liegenschaft, wenn der Ertrag daraus mindestens 60% des Liegenschaftsertrags ausmacht (Kommerziell genutzte Liegenschaften);
    - Bauten mit gemischter Nutzung, die sowohl Wohn- als auch kommerziellen Zwecken dienen; eine gemischte Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus dem kommerziellen Anteil mehr als 20 Prozent, aber weniger als 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht. Bei gemischt genutzten Liegenschaften werden die Nutzungen gemäss den Erträgen den Nutzungssegmenten zugerechnet;
    - Spezialimmobilien (Studenten- oder Seniorenwohnungen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Schulen, öffentlich genutzte Liegenschaften etc.);
    - Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten; unbebaute Grundstücke müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein sowie über eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung verfügen. Mit der Ausführung der Bauarbeiten muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden können;
    - Stockwerkeigentum;
    - Baurechtsgrundstücke (inkl. Bauten und Baudienstbarkeiten). Unbebaute Grundstücke müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein.

Gewöhnliches Miteigentum an Grundstücken ist zulässig, sofern die Fondsleitung einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, d.h. wenn sie über die Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen verfügt.

b) Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;

c) Anteile an andern Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts) sowie Immobilieninvestmentgesellschaften und -zertifikaten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist;

d) Schuldbriefe oder andere vertragliche Grundpfandrechte.

Die Grundstücke sind auf den Namen der Fondsleitung unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds im Grundbuch eingetragen.

3. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fonds Bauten erstellen lassen. Sie darf in diesem Fall für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des Immobilienfonds für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

## **§9 Sicherstellung der Verbindlichkeiten und kurzfristig verfügbare Mittel**

1. Die Fondsleitung muss zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in kurzfristig verfügbaren Mitteln halten. Sie darf diese Effekten und Mittel in der Rechnungseinheit des Immobilienfonds sowie in anderen Währungen, auf welche die Verbindlichkeiten lauten, halten.
2. Als Verbindlichkeiten gelten aufgenommene Kredite, Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sowie sämtliche Verpflichtungen aus gekündigten Anteilen.
3. Als kurzfristig festverzinsliche Effekten gelten Forderungsrechte mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit bis zu 12 Monaten.
4. Als kurzfristig verfügbare Mittel gelten Kasse und Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten sowie fest zugesagte Kreditlimiten einer Bank bis zu 10% des Nettofondsvermögens. Die Kreditlimiten sind der Höchstgrenze der zulässigen Verpfändung nach §14 Ziff. 2 anzurechnen.
5. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben können festverzinsliche Effekten mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.



## §12 Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

## §13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Immobilienfonds keine Kredite gewähren, mit Ausnahme von Forderungen gegen Immobiliengesellschaften des Immobilienfonds, Schuldbriefen oder anderen vertraglichen Grundpfandrechten.
2. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Immobilienfonds Kredite aufnehmen.

## §14 Belastung der Grundstücke

1. Die Fondsleitung darf Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung aller Grundstücke darf jedoch im Durchschnitt ein Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigen.

Die FINMA hat von diesem Grundsatz eine Ausnahme während der ersten fünf Jahre seit Lancierung des Immobilienfonds bewilligt. Während fünf Jahren nach Lancierung des Immobilienfonds darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt die Hälfte des Verkehrswertes nicht übersteigen.

Zur Wahrung der Liquidität kann die Belastung vorübergehend und ausnahmsweise auf die Hälfte des Verkehrswertes erhöht werden, sofern die Interessen der Anleger gewahrt bleiben. In diesem Fall hat die Prüfgesellschaft im Rahmen der Prüfung des Immobilienfonds zu den Voraussetzungen gemäss Art. 96 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV Stellung zu nehmen.

## C. Anlagebeschränkungen

### §15 Risikoverteilung und deren Beschränkungen

1. Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen. Die Fondsleitung muss die Anlagebeschränkungen gemäss dieser Bestimmung spätestens fünf Jahre nach Lancierung des Immobilienfonds vollständig erfüllen und anschliessend ständig einhalten. Die nachfolgend in Klammern aufgeführten Begrenzungen und Vorgaben zur Risikoverteilung sind jeweils spätestens zwei Jahre, drei Jahre und vier Jahre nach Lancierung zu erfüllen und einzuhalten.

Dadurch kann während dieses beschränkten Zeitraumes eine Konzentration des Vermögens des Immobilienfonds auf wenige Grundstücke im Sinne von §8 Ziff. 2 Bst. a) des Fondsvertrages bestehen. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Immobilienfonds führen, welches über dem Risiko eines Immobilienfonds liegt, welcher die nachfolgenden Anlagebeschränkungen bereits nach zwei Jahren einhalten muss.

2. Die Anlagen sind auf mindestens zehn (vier/sechs/acht) Grundstücke zu verteilen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.
3. Nach Ablauf der zweijährigen Frist gemäss Art. 67 Abs. 4 KKV darf der Verkehrswert eines Grundstückes nicht mehr als 35% des Fondsvermögens betragen. Fünf Jahre nach Lancierung des Immobilienfonds ist diese Quote auf 25% festgesetzt.
4. Im Weiteren beachtet die Fondsleitung bei der Verfolgung der Anlagepolitik gemäss §8 folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

- a) Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten bis höchstens 30%;
- b) Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30%;
- c) Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte bis höchstens 10%;
- d) Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25%;
- e) Die Anlagen nach Buchstaben a und b vorstehend zusammen bis höchstens 40%.

#### **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Schätzungsexperten**

---

##### **§16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Beizug von Schätzungsexperten**

1. Der Nettoinventarwert des Immobilienfonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie bei jeder Ausgabe von Anteilen, in Schweizerfranken (CHF) berechnet.
2. Die Fondsleitung lässt auf den Abschluss jedes Rechnungsjahrs sowie bei der Ausgabe von Anteilen den Verkehrswert der zum Immobilienfonds gehörenden Grundstücke durch unabhängige Schätzungsexperten überprüfen. Dazu beauftragt die Fondsleitung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mindestens zwei natürliche oder eine juristische Person als unabhängige Schätzungsexperten. Die Besichtigung der Grundstücke durch die Schätzungsexperten ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen. Bei Erwerb/Veräusserung von Grundstücken lässt die Fondsleitung die Grundstücke vorgängig schätzen. Bei Veräusserungen ist eine neue Schätzung nicht nötig, sofern die bestehende Schätzung nicht älter als 3 Monate ist und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.
5. Der Wert von kurzfristigen festverzinslichen Effekten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität



wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

7. Die Bewertung der Grundstücke für den Immobilienfonds erfolgt nach der aktuellen Asset Management Association Switzerland Richtlinie für die Immobilienfonds.
8. Die Bewertung von Bauland und angefangenen Bauten erfolgt nach dem Verkehrswertprinzip. Die Fondsleitung lässt die angefangenen Bauten, welche zu Verkehrswerten aufgeführt werden, auf den Abschluss des Rechnungsjahres schätzen.
9. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Immobilienfonds sowie um die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds wahrscheinlich anfallenden Steuern, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### **§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Handel**

1. Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich, doch darf sie nur tranchenweise erfolgen. Die Fondsleitung bietet neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegern an. Im Zusammenhang mit Sacheinlagen besteht jedoch gestützt auf die Bewilligung der FINMA gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG keine Pflicht, die neuen Anteile zuerst den bisherigen Anlegern anzubieten.
2. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt in Übereinstimmung mit §5 Ziff. 5. Die Fondsleitung kann die während eines Rechnungsjahrs gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen, wenn:
  - a) der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich verlangt;
  - b) sämtliche Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung gewünscht haben, befriedigt werden können.

Ferner stellt die Fondsleitung über eine Bank oder ein Wertpapierhaus einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher. Der Anhang regelt die Einzelheiten.

3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem gemäss §16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Handänderungssteuern, Notariatskosten, Gebühren, marktconforme Courtagen, Abgaben usw.), die dem Immobilienfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Immobilienfonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
  7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
  8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

9. Bringt ein Anleger eine von der Fondsleitung genehmigte Sacheinlage ein, können die Bezugsrechte der bestehenden Anleger aufgehoben werden.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

---

### **§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreiber im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreiber im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Immobilienfonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. §17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Fonds kann den Anlegern auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission berechnet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

### **§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

1. Für die Leitung des Immobilienfonds und der Immobiliengesellschaften, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Immobilienfonds stellt die Fondsleitung zulasten des Immobilienfonds eine Kommission von jährlich maximal 1,00% des Gesamtfondsvermögens in Rechnung, die *pro rata temporis* bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils vierteljährlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).  
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Immobilienfonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Immobilienfonds eine Kommission von jährlich maximal 0.1% des Nettoinventarwertes, die *pro rata temporis* bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils vierteljährlich ausbezahlt wird (Depotbankkommission).  
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Immobilienfonds eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Immobilienfonds;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Immobilienfonds;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Immobilienfonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Immobilienfonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der

- Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Immobilienfonds;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Immobilienfonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Immobilienfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Immobilienfonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Immobilienfonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
- 5) Zusätzlich haben Fondsleitung und Depotbank Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern;
  - b) marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien;
  - c) marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte;
  - d) Liegenschaftsaufwand, insbesondere Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen, sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten getragen wird;
  - e) Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anleger dienende Abklärungen;
  - f) Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anleger.
  - g) Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und/oder einer allfälligen Kotierung des Immobilienfonds;
  - h) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Sicherstellung eines regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handels der Immobilienfondsanteile durch eine Bank oder ein Wertpapierhaus (inkl. Market Making).
6. Die Fondsleitung kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern die Tätigkeit nicht von Dritten ausgeübt wird:
- a) Kauf und Verkauf von Grundstücken bis maximal 3% des Kaufs- oder des Verkaufspreises;
  - b) Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten bis maximal 4% der Baukosten;
  - c) Verwaltung der Liegenschaften, bis zu maximal 5% der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.

7. Die Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, Sanierungen und Umbauten (namentlich marktübliche Planer- und Architektenhonorare, Baubewilligungs- und Anschlussgebühren, Kosten für die Einräumung von Dienstbarkeiten etc.) werden direkt den Gestehungskosten der Immobilienanlagen zugeschlagen.
8. Kosten nach Ziff. 4 Bst. A und Ziff. 5 Bst. A werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
9. Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung nach §19 Anspruch hat.
10. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Immobilienfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
11. Die Verwaltungskommission der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatte höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
12. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Immobilienfonds belasten.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

---

### **§20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit des Immobilienfonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Immobilienfonds.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen

---

### §22

1. Der Nettoertrag des Immobilienfonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.  
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.  
Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Immobilienfonds weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Immobilienfonds beträgt, und;
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Immobilienfonds weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Immobilienfonds beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Immobilienfonds

---

### §23

1. Publikumsorgan des Immobilienfonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Liquidation des Immobilienfonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf dem im Anhang bezeichneten Publikationsorgan. Die Fondsleitung ist von der Preispublikation befreit. Sie veröffentlicht die Preise jedoch auf freiwilliger Basis gemäss den Angaben im Anhang.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie die jeweiligen Jahresberichte und das Basisinformationsblatt können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.



## IX. Umstrukturierung und Auflösung

---

### §24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Immobilienfonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Immobilienfonds auf den übernehmenden Immobilienfonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Immobilienfonds erhalten Anteile am übernehmenden Immobilienfonds in entsprechender Höhe. Allfällige Fraktionen werden in bar ausbezahlt. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Immobilienfonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Immobilienfonds gilt auch für den übertragenden Immobilienfonds.
2. Immobilienfonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Immobilienfonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Immobilienfonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §19 Ziff. 4.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Immobilienfonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Immobilienfonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Immobilienfonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Immobilienfonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Immobilienfonds.

Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Immobilienfonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Immobilienfonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Immobilienfonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Immobilienfonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Immobilienfonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Immobilienfonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Immobilienfonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Immobilienfonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Immobilienfonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b) Der Immobilienfonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - i. die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
    - ii. die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
    - iii. die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - iv. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die



Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,

- v. die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
  - vi. die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
  - vii. das Publikationsorgan;
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Immobilienfonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
  4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Immobilienfonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft des Immobilienfonds.
  5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Immobilienfonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft des Immobilienfonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
  7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Immobilienfonds weiter.
  8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Immobilienfonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§26 Laufzeit des Immobilienfonds und Auflösung**

1. Der Immobilienfonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Immobilienfonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.

3. Der Immobilienfonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Immobilienfonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Immobilienfonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

---

### **§27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

### **§28**

1. Der Immobilienfonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. März 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 7. August 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 17. März 2023 genehmigt.

---

*gez. Die Depotbank*

---

*gez. Die Fondsleitung*

PURE



# Anhang zum Fondsvertrag

---

des PURE Swiss Opportunity REF vom 11. April 2023



PURE Swiss Opportunity REF

## **1. Informationen zur Fondsleitung**

### **1.1. Allgemeine Angaben zum Immobilienfonds und zur Fondsleitung**

Der Fondsvertrag des PURE Swiss Opportunity REF (der „Immobilienfonds“) wurde von der PURE Funds AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Banque Cantonale Vaudoise als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 7. August 2020 genehmigt.

Die Fondsleitung ist die PURE Funds AG. Seit der Gründung im Jahre 2019 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz an der Gotthardstrasse 14 in 6300 Zug im Fondsgeschäft tätig. Die Fondsleitung erhielt die Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 20. Mai 2020.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 1.5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Mit der Zusammensetzung des Aktionariates ist die uneingeschränkte Unabhängigkeit der Fondsleitung von anderen Bewilligungsträgern gewährleistet.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz derzeit eine kollektive Kapitalanlage.

Weitere Informationen zur Fondsleitung sind auf [www.pure.swiss](http://www.pure.swiss) erhältlich.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Christian Gees, Präsident
- Carmen Lauener, Vizepräsidentin
- Dr. Felix Horber, Mitglied
- Jan Bärthel, Mitglied
- Marco Fiorini, Mitglied

Die Geschäftsleitung der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Flavio Lauener, CEO / CIO
- André Schülke, CFO / COO

### **1.2. Übertragung der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide für den Immobilienfonds werden von der Fondsleitung wahrgenommen und sind nicht an Dritte übertragen worden. Die Fondsleitung verfügt über Fachpersonal, welches Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet und in der Lage ist, nachhaltigen Nutzen für die Anleger zu stiften.

### **1.3. Übertragung von Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat Teilaufgaben der Fondsleitung im Bereich der kaufmännischen Liegenschaftenverwaltung der Immobilien an die Wincasa AG, Winterthur delegiert, welche i.d.R. auch die technische Liegenschaftenverwaltung wahrnimmt. Letztere kann indes auch an weitere, lokal spezialisierte Bewirtschaftungsunternehmen delegiert werden.

Die genaue Ausführung des Auftrages ist in einem Vertrag zwischen den Parteien geregelt.

## **2. Informationen über die Depotbank**

### **2.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank**

Die Banque Cantonale Vaudoise (nachfolgend die „BCV“) fungiert als Depotbank. Die BCV wurde durch Dekret des Waadtländer Grossrats vom 19. Dezember 1845 auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft. Sitz und Geschäftsleitung befinden sich am Place St-François 14 in 1003 Lausanne / Schweiz. Sie kann Tochtergesellschaften, Filialen, Geschäftsstellen und Vertretungen haben.

Die BCV ist eine kundennahe Universalbank mit mehr als 170 Jahren Geschäftserfahrung, rund 2000 Mitarbeitenden und über 60 Verkaufsstellen im Kanton Waadt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört es, kantonsweit alle Sektoren der Privatwirtschaft zu fördern und die öffentlichen Körperschaften bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie den Bedarf an Hypothekarkrediten zu decken. Zu diesem Zweck führt sie alle üblichen Bankgeschäfte für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter aus (Art. 4 LBCV und Art. 4 der Bankstatuten). Die BCV geht ihren Geschäften vorwiegend im Kanton Waadt nach; liegt es im Interesse der Waadtländer Wirtschaft, kann sie auch an anderen Orten in der Schweiz und im Ausland tätig werden. Als Kantonbank setzt sie sich namentlich für die Entwicklung der kantonalen Wirtschaft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung ein, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Kriterien.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen Risiken einher. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als ein ausländisches Finanzinstitut, das den Meldepflichten gemäss Modell 2 des zwischenstaatlichen Abkommens im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code unterliegt („Reporting Model 2 FFI“), registriert.

## **3. Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen und Kotierung und Handel**

Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich. Sie darf nur tranchenweise erfolgen. Die Fondsleitung bestimmt die Anzahl der neu auszugebenden Anteile, das

Bezugsverhältnis für die bisherigen Anleger, die Emissionsmethode für das Bezugsrecht und die übrigen Bedingungen in einem separaten Emissionsprospekt.

Der Anleger kann seinen Anteil jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Fondsleitung kann unter bestimmten Bedingungen die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile vorzeitig zurückzahlen (vgl. §17 Ziff. 2 Fondsvertrag). Falls der Anleger die vorzeitige Rückzahlung wünscht, so hat er dies bei der Kündigung schriftlich zu verlangen. Die ordentliche wie auch die vorzeitige Rückzahlung erfolgt innerhalb von höchstens drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (vgl. §5 Ziff. 5 Fondsvertrag).

Der Nettowert des Immobilienfonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und bei jeder Ausgabe von Anteilen berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Immobilienfonds sowie um die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds wahrscheinlich anfallenden Steuern, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem im Hinblick auf die Ausgabe berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus Ziff. 5.4 des Anhangs ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem im Hinblick auf die Rücknahme berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus Ziff. 5.4 des Anhangs ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Handänderungssteuern, Notariatskosten, Gebühren, marktconforme Courtagen, Abgaben usw.), die dem Immobilienfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Fondsleitung veröffentlicht den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen ausserbörslichen Handel der Anteile betraute Bank oder das damit betraute Wertpapierhaus in den Publikationsorganen.

### **Regelmässiger ausserbörslicher Handel**

Die Anteile des Immobilienfonds sind nicht an einer Börse kotiert. Die Fondsleitung stellt einen regelmässigen ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile über die BCV sicher.

Die Fondsleitung hat die Organisation des Anteilshandels der BCV übertragen, ohne ihr jedoch das Exklusivrecht dafür zu gewähren. Der Fondsleitung steht es frei, weitere Vereinbarungen mit anderen Banken oder Wertpapierhäuser zu treffen. Die Modalitäten der Organisation des Anteilshandels sind in einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und der BCV unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften geregelt. Die Fondsleitung veröffentlicht den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile in den Publikationsorganen gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser Werte an die mit dem regelmässigen ausserbörslichen Handel der Anteile betrauten Bank.

## **Kontaktperson für den ausserbörslichen Handel:**

Immo Desk immo.desk@bcv.ch Telefon: 021 212 40 96

## **4. Informationen über Dritte**

### **4.1. Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Banque Cantonale Vaudoise, Place St-François 14 in 1003 Lausanne sowie sämtliche Filialen und Zweigniederlassungen.

### **4.2. Vertreiber**

Die Fondsleitung hat zur Zeit keine Institute mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Immobilienfonds beauftragt.

### **4.3. Prüfgesellschaft**

Als Prüfgesellschaft amtet die KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8004 Zürich, Zürich.

### **4.4. Schätzungsexperten**

Die Fondsleitung hat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende ständige und unabhängige Schätzungsexpertin ernannt:

#### **Wüest Partner AG, Bleicherweg 5, 8001 Zürich**

Folgende Hauptverantwortliche der Schätzungsexpertin betreuen das Mandat:

- Herr Gino Fiorentin, Partner, Wüest Partner AG, Zürich
- Herr Nico Müller, Director, MRICS, MSc in Architecture ETH, Wüest Partner AG, Zürich

Wüest Partner AG zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich Immobilienschätzungen für regulierte Institute aus. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und Wüest Partner abgeschlossener Auftrag.

## **5. Weitere Informationen**

### **5.1. Nützliche Hinweise**

Valorennummer: 55585462  
ISIN-Nummer: CH0555854626  
Kotierung/Handel: nicht an einer Börse kotiert, ausserbörslicher Handel  
Rechnungsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember  
Anteile: werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt  
Ausschüttungstermin: innerhalb von 4 Monaten  
Rechnungseinheit: Schweizer Franken (CHF)

### **5.2. Hinweis zum Einsatz von Derivaten als Anlagetechnik**

Die Fondsleitung verzichtet auf den Einsatz von Derivaten als Teil der Anlagetechnik.



### 5.3. Für den Immobilienfonds relevante Steuervorschriften

Der Immobilienfonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt grundsätzlich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Eine Ausnahme bilden Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die Erträge aus direktem Grundbesitz unterliegen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer der Besteuerung beim Fonds selbst und sind dafür beim Anteilinhaber steuerfrei. Kapitalgewinne aus direktem Grundbesitz sind ebenfalls nur beim Immobilienfonds steuerbar.

Die im Immobilienfonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Immobilienfonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Die Ertragsausschüttungen des Immobilienfonds (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die je mit separatem Coupon ausgeschütteten Erträge und Kapitalgewinne aus direktem Grundbesitz und Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen und übrigen Vermögenswerten unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Es ist Sache des Anlegers bzw. der an einem Erwerb der Anteile interessierten Personen, sich bei qualifizierten Beratern über die sie treffenden steuerlichen Folgen zu informieren. Keinesfalls können die Fondsleitung und/oder die Depotbank eine Verantwortung für die den Anleger treffenden individuellen Steuerfolgen übernehmen.**

Der Immobilienfonds hat folgenden Steuerstatus:

**Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch, AIA):** Dieser Immobilienfonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches (AIA) im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes schweizerisches Finanzinstitut.

**FATCA:** Der Immobilienfonds ist bei den US-Steuerbehörden als Non-Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

#### 5.4. Vergütungen und Nebenkosten

##### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrages):

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreiber im In- und Ausland von zusammen	max. 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung	max. 3%
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses	0.5%

##### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus §19 des Fondsvertrages):

Verwaltungskommission der Fondsleitung	max. 1% p.a. des Gesamtfondsvermögens
Depotbankkommission der Depotbank	max. 0.1% p.a. des Nettoinventarwertes
Market Maker	CHF 20'000 p.a.

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung des Immobilienfonds, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Immobilienfonds.

Zusätzlich werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss diesem Anhang bezahlt.

Die Depotbankkommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags Aufgaben.

Zusätzlich können dem Immobilienfonds die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

**Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Immobilienfondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- die Organisation von Road Shows;
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;

- die Herstellung von Werbematerial; und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können in Bezug auf die Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des Immobilienfonds belastet wurden und somit das Vermögen des Immobilienfonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung und deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung und deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»):**

- Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.
- Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» abgeschlossen.

### **Total Expense Ratio:**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER REF) betrug:

- 2021:

TER REF GAV: 1.59% inkl. one-offs

TER REF GAV: 0.72% exkl. one-offs

TER REF NAV: 1.73% inkl. one-offs

TER REF NAV: 0.79% exkl. one-offs

### **Anlagen in verbundene Kapitalanlagen:**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### **5.5. Die wesentlichen Risiken**

Der Fonds untersteht den Anlegerschutzvorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Diese Vorschriften können die unten aufgeführten Risiken allenfalls mindern, nicht jedoch ausschliessen. Anleger, die den Kauf von Fondsanteilen in Erwägung ziehen, sollten die nachstehenden, spezifischen, jedoch nicht abschliessenden Risikofaktoren berücksichtigen. Solche Risiken können einzeln oder in Kombination die Ertragslage des Fonds und die Bewertung des Fondsvermögens negativ beeinflussen und zu einer Verminderung des Anteilswertes (bis zu einem Totalverlust) führen. Insbesondere bestehen die folgenden Faktoren, Risiken und Ungewissheiten:

#### **Konjunkturelle Entwicklung**

Der Fonds investiert in Immobilien und Immobilienprojekte in der Schweiz. Er ist mithin von der konjunkturellen Entwicklung und von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz abhängig. Negative konjunkturelle Entwicklungen können namentlich zu höheren Leerständen bei den vom Fonds gehaltenen Liegenschaften führen. Allgemeine wirtschaftliche Abschwächungen, Änderungen der Teuerungsrate in der Schweiz oder eine verminderte Standortattraktivität der zentralen Wirtschaftsräume der Schweiz im internationalen Vergleich können den Fonds ebenfalls negativ beeinflussen.

#### **Veränderungen des Schweizer Immobilienmarkts**

Auf dem Schweizer Immobilienmarkt kann es zu Schwankungen bei Angebot und Nachfrage kommen, welche im Einklang mit, aber auch unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung auftreten können. Solche Schwankungen können auch in Zukunft sowohl auf dem Mieter- als auch auf dem Eigentümermarkt auftreten. So kann ein Überangebot zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise führen. Dies kann auch negative Auswirkungen für den Fonds haben. Es können indessen keine zuverlässigen Aussagen zur künftigen Entwicklung des schweizerischen Immobilienmarkts gemacht werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass die Wertentwicklung von Immobilien je nach ihrem Standort sehr unterschiedlich sein kann. Auch bei langfristig vermieteten Immobilien gibt es keine

Garantie, dass diese nach Auslaufen des Mietvertrags wieder zu mindestens den gleichen Konditionen vermietet werden können.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Immobilien**

Die Bewertung von Immobilien basiert auf zahlreichen Faktoren und hängt nicht zuletzt von einer gewissen subjektiven Einschätzung dieser Faktoren durch den Schätzungsexperten ab. Die vom Fonds per jeweiligen Stichtag festgelegten und von Schätzungsexperten geprüften Werte der Liegenschaften können deshalb von dem bei einem Verkauf der Liegenschaft zu erzielenden Preis abweichen, zumal der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage zum Zeitpunkt des Verkaufs abhängt.

### **Zinsentwicklung und Refinanzierungsrisiko**

Kredit- und Kapitalmarktzinssätze sind ständigen, nicht immer vorhersehbaren Veränderungen ausgesetzt. Insbesondere Veränderungen des Hypothekenzinssatzes und der Inflation bzw. Inflationserwartungen können einen massgeblichen Einfluss auf den Wert der Immobilien und die Entwicklung der Mieterträge wie auch auf die Finanzierungskosten haben. Es besteht das Risiko, dass die Erneuerung von Finanzierungen nicht oder nur zu höheren Kosten möglich ist.

### **Erstellung von Bauten und Bauprojekten**

Der Immobilienfonds investiert in Immobilien und Immobilienprojekte in der Schweiz. Es liegt in der Natur von Projekten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Umbau und der Renovation von Immobilien, dass diese längere Zeit in Planung und anfällig für Verzögerungen sind. Verzögerungen bei der Realisierung von Immobilienprojekten können sich insbesondere daraus ergeben, dass Baubewilligungen aufgrund von Einsprachen und anderen Rechtsmitteln lange Zeit nicht rechtskräftig werden. Auch können unvorhergesehene Schwierigkeiten mit dem zu bebauenden Grundstück oder der Bausubstanz wie auch Probleme aufseiten der Generalunternehmer oder deren Subunternehmer auftreten, auf welche die Fondsleitung keinen Einfluss hat. Während der Realisierung des Projekts fallen keine Erträge an. Bei der Realisierung von Bauprojekten kommt es häufig zu Überschreitungen der budgetierten Kosten, etwa aufgrund behördlicher Auflagen, Unfällen, ungenügender Versicherungsdeckung, wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten beim Bau oder aufgrund von Fehlern in der Plan- oder Ausführungsphase aufseiten der General- und Subunternehmer. Baumängel und Konstruktionsfehler können unerwartete und möglicherweise überdurchschnittliche Sanierungs- oder Unterhaltskosten verursachen, welche sich ungünstig auf die Ertragssituation auswirken. Da Bauprojekte naturgemäss über Jahre hinweg in Planung sind, kann es vorkommen, dass sich die Annahmen über die Wirtschaftlichkeit eines Projekts während dessen Realisierung verändern, etwa weil die betreffende Region an wirtschaftlicher Attraktivität einbüsst. Ertragsausfälle können auch dadurch entstehen, dass sich eine Liegenschaft nicht wie geplant vermieten oder verkaufen lässt. Je nach Grösse eines Projekts kann weiter ein beträchtliches Klumpenrisiko bestehen.

### **Gesetzes- und Praxisänderungen**

Gesetze und andere Vorschriften wie auch die Praxis von Behörden können sich ändern. Veränderungen im Bereich des Steuer-, Miet-, Umweltschutz-, Raumplanungs- und Baurechts sowie des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) können einen Einfluss auf Immobilienpreise sowie die Kosten und Erträge haben. Entsprechende Veränderungen können sich damit auch in der Bewertung des Fondsvermögens niederschlagen und sind nicht immer vorhersehbar. Gerichtsverfahren und sonstige

Rechtsstreitigkeiten Der Fonds oder die Fondsleitung können u.a. im Zusammenhang mit Immobilienprojekten in gerichtliche und behördliche Verfahren und andere Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. Solche Streitigkeiten können sich namentlich im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien, deren Vermietung oder der Beseitigung von Altlasten ergeben. Solchen Verfahren wohnen teilweise beträchtliche Kosten- und Reputationsrisiken inne.

### **Mieterbonität**

Der Immobilienfonds ist von der Bonität der Liegenschaftsmieter abhängig. Zahlungsschwierigkeiten und Insolvenzen von Mietern können aufseiten des Fonds zu Ertragsausfällen führen.

### **Umweltrisiken**

Trotz sorgfältiger Prüfung umweltrelevanter Risiken beim Erwerb einer Liegenschaft können Altlasten unerkannt bleiben. Wenn solche Altlasten später zutage treten, kann dies zu erheblichen, nicht vorgesehenen Sanierungskosten mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Bewertung des Fondsvermögens führen.

### **Wettbewerb**

Die Bewirtschaftung insbesondere von Geschäftsimmobilien kann sich verändern (Miete statt Kauf, Ausgliederung von Immobilien und/oder des Immobilienmanagements) und den Wettbewerb verstärken. Dies kann (negative) Auswirkungen auf die Preise haben und zu einem sich bereits abzeichnendem Konzentrationsprozess führen.

### **Ereignisse höherer Gewalt**

Immobilien können Elementen höherer Gewalt ausgesetzt sein, etwa Naturereignissen (z.B. Wirbelstürme, Erdbeben und Überschwemmungen), kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Sabotageakten sowie Streiks. Die Ertragslage von Immobilien kann sich auch aufgrund von Pandemien (wie z.B. COVID-19) negativ verändern. Nicht für alle Ereignisse besteht ein Versicherungsschutz und sofern ein solcher besteht, kann es sein, dass die Versicherung die Schäden nicht im vollen Umfang ersetzt. Entsprechende Ereignisse können die Ertrags- und Finanzlage negativ beeinflussen.

### **Liquiditätsrisiken**

Der schweizerische Immobilienmarkt ist beschränkt liquide, was sich dadurch zeigt, dass insbesondere bei grösseren Objekten ein kurzfristiger Kauf oder Verkauf nur mit entsprechenden Konzessionen beim Kaufpreis möglich ist. Die beschränkte Liquidität des Immobilienmarktes kann zur Folge haben, dass nicht alle verfügbaren flüssigen Mittel umgehend in direkte Immobilienanlagen investiert werden können und diese vorübergehend eine grössere Position in den Büchern der Gesellschaft darstellen. Dies wiederum kann einen Einfluss auf die Anlagerendite haben. Auf Bargeldguthaben bei Banken sind gegebenenfalls Negativzinsen zu bezahlen.

### **Kursrisiken**

Der Wert der Fondsanteile kann sich durch die vorstehend genannten Risiken verändern, ist Schwankungen unterworfen und richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Fondsanlagen. Der Wert der Fondsanteile kann über einen längeren Zeitraum fallen und es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Eine Steigerung des Anteilsurses ist kein Indiz für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft und der Anteilskurs kann unter Umständen erheblich vom Nettoinventarwert abweichen (Agio/Disagio).



### **Preisbildung**

Es gibt keine Gewissheit, dass stets ein genügend liquider Markt für Fondsanteile bzw. etwaige Bezugsrechte des Fonds vorhanden sein wird. Eine ungenügende Liquidität kann die Handelbarkeit der Anteile negativ beeinflussen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anteile zum oder über dem Ausgabepreis oder Inventarwert gehandelt werden. Die Fondsleitung ist zur Rücknahme der Anteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres zu den im Fondsvertrag festgelegten Bedingungen (§ 5 Ziff. 5 des Fondsvertrages) verpflichtet.

### **Risiken im Zusammenhang mit IT**

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist von einer funktionierenden IT-Umgebung abhängig. Insbesondere die Datensicherheit und ein Ausbleiben von Funktionsstörungen und -unterbrechungen können nicht immer garantiert werden. Eine Verwirklichung solcher Risiken kann Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft haben.

### **Dritt- und Zentralverwahrer**

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Ferner birgt die Dritt- und Zentralverwahrung das Risiko, dass die Depotbank diese Dritt- und Zentralverwahrer nur beschränkt überwachen kann.

## **5.6. Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds periodisch unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die verwendeten Instrumente und Modelle erlauben die Analyse verschiedener Szenarien sowie Stresstests. Insbesondere wird die Rücknahme von Anteilen zu den im Fondsvertrag festgelegten Bedingungen analysiert. Reichen die bestehenden liquiden Mittel für die Bedienung der Rücknahmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres nicht aus, so besteht die Möglichkeit kurzfristiger Kreditaufnahmen, oder der Veräusserung mit entsprechenden Konzessionen beim Transaktionspreis, wodurch die Anlagerendite und die Diversifikation des Fonds negativ beeinflusst werden können. Im Interesse der Gesamtheit der Anleger kann die Fondsleitung die Rücknahme vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben

## **5.7. Publikationen des Immobilienfonds**

Weitere Informationen über den Immobilienfonds sind im jeweils letzten Jahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) abgerufen werden.

Der Fondsvertrag mit Anhang und der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreiber kostenlos bezogen werden.



Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Immobilienfonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung durch einmalige Publikation auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).

Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise beziehungsweise den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.com](http://www.swissfunddata.com). Die Preise werden auf freiwilliger Basis mindestens vierteljährlich publiziert. Zudem werden vierteljährlich auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.com](http://www.swissfunddata.com) und auf der Webseite [www.pure.swiss](http://www.pure.swiss) indikative Inventarwerte publiziert. Kursrelevante Veränderungen werden den Anlegern in den Publikationsorganen mitgeteilt.

### **5.8. Versicherung der Immobilien**

Die sich im Eigentum dieses Immobilienfonds befindlichen Immobilien sind grundsätzlich gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Schäden infolge haftpflichtrechtlich relevanter Ursachen versichert. Mietertragsausfälle als Folgekosten von Feuer- und Wasserschäden sind in diesem Versicherungsschutz eingeschlossen. Nicht versichert sind jedoch Erdbebenschäden und deren Folgen.

### **5.9. Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Immobilienfonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung:

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
  - Schweiz
- b) Anteile dieses Immobilienfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Immobilienfonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

### **5.10. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Fonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

**PURE SWISS OPPORTUNITY REF (ISIN CH0555854626)****Ausgabe von Anteilen Juni 2023  
Zeichnungsschein zur «Freien Zeichnung»**

PURE SWISS OPPORTUNITY REF ist ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Immobilienfonds“ im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Er richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. 6a KKV. Diese Zeichnung stützt sich auf den Emissionsprospekt und den Fondsvertrag mit Anhang des PURE SWISS OPPORTUNITY REF.

---

<b>Zeichnungsfrist</b>	vom 15. bis zum 26. Mai 2023, 12.00 Uhr CET
<b>Preis</b>	Wird nach der Zeichnungsperiode festgelegt. Er umfasst den Ausgabepreis von CHF 122.00 je Anteil (Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen).
<b>Liberierung</b>	5. Juni 2023

---

**Angaben zum zeichnenden Anleger**

Name, Vorname  
oder Firmennamen \_\_\_\_\_

Adresse (Sitz) \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Vertriebspartner \_\_\_\_\_

Der/die Unterzeichnete/n zeichnet bzw. zeichnen gemäss den im Emissionsprospekt festgelegten Bedingungen:

\_\_\_\_\_ **Anteile des PURE SWISS OPPORTUNITY REF**  
zu einem Preis, der nach der Zeichnungsperiode festgelegt wird. Er umfasst den Ausgabepreis von CHF 122.00 je Anteil (Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen).  
**Valoren-Nr. 55 585 462 / ISIN CH0555854626**

Der/die Unterzeichnete/n verpflichte(n) sich hiermit bedingungslos und unwiderruflich, den für die gezeichneten neuen Anteile entsprechenden Betrag oder, im Falle einer Kürzung, den entsprechend gekürzten Betrag mit Valutadatum 5. Juni 2023 zu leisten und ermächtige(n) hiermit seine/ihre Depotbank, sein/ihr Konto zu belasten.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt gegen Liberierung der Anteile am 5. Juni 2023.

### Weiterleitung der Zeichnung

Dieser vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsschein muss bis zum 26. Mai 2023, 12.00 Uhr CET an folgende Adresse gesendet werden :

Original: bei der Bank des Zeichnenden

Kopie per E-Mail an die Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise  
Fund & Immo Desk  
e-mail : [immo.desk@bcv.ch](mailto:immo.desk@bcv.ch)

**Damit Ihre Zeichnung angenommen werden kann, leiten Sie bitte dieses Zeichnungsformular an Ihre Bank weiter, damit diese die Zeichnung unter denselben oben genannten Kontaktdaten bestätigen kann.**

### Liberierung und Verbuchung der Titel, Zahlungsabwicklung

#### Liberierung der gezeichneten Anteile

Zu Lasten meines Kontos Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

#### Verbuchung der Titel

In mein Depot Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

#### Der zeichnende Anleger bestätigt:

- ihre/seine Bank über die Zeichnung informiert zu haben;
- ihre/seine Bank angewiesen zu haben, das Original dieses Formulars an die Depotbank weiterzuleiten;
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Zeichnung erst angenommen wird, wenn eine Schweizer Bank diese Zeichnung bestätigt hat;
- ihre/seine Bank im Zusammenhang mit dieser Zeichnung vom Bankgeheimnis zu befreien, insbesondere indem er sie ermächtigt, dieses Formular an die Depotbank weiterzuleiten;
- ein/e qualifizierte(r) Anleger/in im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG oder Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6a KKV zu sein (siehe Text der Artikel auf der folgenden Seite);
- den Inhalt des aktuellen Emissionsprospekts sowie des Fondsvertrags des PURE SWISS OPPORTUNITY REF zur Kenntnis genommen zu haben;
- sich unwiderruflich zu verpflichten, den Ausgabepreis für die gezeichneten Anteile, oder im Falle einer Kürzung, den reduzierten Betrag, am Zeitpunkt der Liberierung zu bezahlen, und ermächtigt seine Bank diesbezüglich sein Konto zu belasten;

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift(en)

#### Bestätigung durch die Bank des Anlegers

Mit der Übermittlung dieses Zeichnungsformulars an die Depotbank (Kontakt siehe oben) bestätigt die Bank des Anlegers:

- 1) dass diese Zeichnung von der Depotbank angenommen werden kann ; und
- 2) dass der Zeichner tatsächlich zum Kreis der durch den Fondsvertrag zugelassenen Investoren gehört.

#### Haftungsausschluss:

Die Fondsleitung sowie die Depotbank behalten sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum der Liberierung aufgrund von Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission von neuen Aktien zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

**Depotbank:** Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne - Immo Desk, Tel: +41 (0)21 212 40 96

**Fondsleitung:** PURE Funds AG, Zug, Tel : + 41 (0)41 726 19 16

**KAG Art. 10 Anlegerinnen und Anleger**  
(Abs. 3 und 3ter)

<sup>3</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») (Stand am 1. Januar 2020).

<sup>3ter</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

**KKV Art. 6a Schriftliche Erklärung**

Der Finanzintermediär:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3<sup>ter</sup> des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

**FIDLEG Art. 4 Abs. 3-5 Kundensegmentierung**

<sup>3</sup> Als professionelle Kunden gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

<sup>4</sup> Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

<sup>5</sup> Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

**FIDLEG Art. 5 Abs. 1 und 4 Opting-out**

<sup>1</sup> Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

<sup>4</sup> Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

**PURE SWISS OPPORTUNITY REF**  
**(ISIN CH0555854626)**  
**Ausgabe von Anteilen Juni 2023**  
**Zeichnungsschein**

**Einreichung:** bei der Bank des Kunden, zur Weiterleitung an die Depotbank

PURE SWISS OPPORTUNITY REF ist ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Immobilienfonds“ im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Er richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. 6a KKV. Diese Zeichnung stützt sich auf den Emissionsprospekt und den Fondsvertrag mit Anhang des PURE SWISS OPPORTUNITY REF.

---

<b>Zeichnungsfrist</b>	vom 15. bis zum 26. Mai 2023, 12.00 Uhr CET
<b>Bezugsverhältnis</b>	2 bisherige Anteile (2 Bezugsrechte) berechtigen zum Bezug von 1 neuen Anteil des PURE SWISS OPPORTUNITY REF
<b>Ausgabepreis</b>	CHF 122.00 je Anteil Die Ausgabekommission und die Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen.
<b>Liberierung</b>	5. Juni 2023

---

**Angaben zur zeichnenden Anlegerin / zum zeichnenden Anleger**

Anleger/in \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Vertriebspartner \_\_\_\_\_

Als Inhaber/in von \_\_\_\_\_ Bezugsrechten des PURE SWISS OPPORTUNITY REF, zeichne ich / zeichnen wir gemäss den im Emissionsprospekt festgelegten Bedingungen:

nach Ausübung von \_\_\_\_\_ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 126 352 399 / ISIN CH1263523990)

nach Verkauf von \_\_\_\_\_ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 126 352 399 / ISIN CH1263523990)

\_\_\_\_\_ **Anteile des PURE SWISS OPPORTUNITY REF**  
zum Ausgabepreis von CHF 122.00 je Anteil.  
Ausgabekommission und Nebenkosten im Ausgabepreis inbegriffen  
**Valoren-Nr. 55 585 462 / ISIN CH0555854626**

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt gegen Liberierung der Anteile am 5. Juni 2023.

**Hinweis:** Falls der Anleger mehr Anteile zeichnen möchte, als durch die Ausübung der gehaltenen Bezugsrechte gewährt werden, wird er gebeten, ein freies Zeichnungsformular auszufüllen.

**Liberierung und Einbuchung der Titel, Zahlungsabwicklung**

**Liberierung der gezeichneten Anteile**

zu Lasten meines Kontos Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

**Einbuchung der Titel**

in meinem Depot Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

**Der/die zeichnende Anleger/in bestätigt:**

- ein/e qualifizierte(r) Anleger/in im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG oder Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6a KKV zu sein (siehe Text der Artikel auf der folgenden Seite);
- den Inhalt des aktuellen Emissionsprospekts sowie des Fondsvertrags mit Anhang des PURE SWISS OPPORTUNITY REF zur Kenntnis genommen zu haben;
- sich unwiderruflich zu verpflichten, den Ausgabepreis für die gezeichneten Anteile bei der Liberierung in bar zu bezahlen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

**Haftungsausschluss:**

Die Fondsleitung sowie die Depotbank behalten sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum der Liberierung aufgrund von Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission von neuen Aktien zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

**Depotbank:** Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne - Immo Desk, Tel.: +41 (0)21 212 40 96

**Fondsleitung:** PURE Funds AG, Zug, Tel : + 41 (0)41 726 19 16

### **KAG Art. 10 Anlegerinnen und Anleger** (Abs. 3 und 3ter)

<sup>3</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») (Stand am 1. Januar 2020).

<sup>3ter</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

### **KKV Art. 6a Schriftliche Erklärung**

Der Finanzintermediär:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3<sup>ter</sup> des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

### **FIDLEG Art. 4 Abs. 3-5 Kundensegmentierung**

<sup>3</sup> Als professionelle Kunden gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

<sup>4</sup> Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

<sup>5</sup> Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

### **FIDLEG Art. 5 Abs. 1 und 4 Opting-out**

<sup>1</sup> Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

<sup>4</sup> Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.





## **PURE Swiss Opportunity REF**

Jahresbericht 2022

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
der Art „Immobilienfonds“

Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2022



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Auf einen Blick</b>	<b>4</b>
<b>Organisation</b>	<b>4</b>
<b>Nützliche Hinweise</b>	<b>6</b>
<b>Portfoliobericht</b>	<b>7</b>
<b>Liegenschaften</b>	<b>12</b>
<b>Portfolioübersicht</b>	<b>18</b>
<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>20</b>
<b>Vermögensrechnung</b>	<b>21</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>22</b>
<b>Anhang</b>	<b>23</b>
<b>Sonstige Informationen an die Anleger</b>	<b>27</b>
<b>Bericht des Schätzungsexperten</b>	<b>28</b>
<b>Bericht der Prüfgesellschaft</b>	<b>31</b>

# Auf einen Blick

Die wichtigsten Zahlen per 31. Dezember 2022

Portfoliowert	Soll-Mietertrag	Periodischer Leerstand
<b>CHF 99.0 Mio.</b>	<b>CHF 2.0 Mio.</b>	<b>2.1%</b>
WAULT	Anlagerendite	Fremdfinanzierungsquote
<b>5.4 Jahre</b>	<b>13.7%</b>	<b>48.7%</b>
Ausschüttung 2023 pro Anteil	NAV per Stichtag pro Anteil	Betriebsgewinnmarge
<b>CHF 4.10</b>	<b>CHF 121.13</b>	<b>75.9%</b>



# Organisation

## Fondsleitung

PURE Funds AG, Gotthardstrasse 14, 6300 Zug

## Verwaltungsrat

### **Christian Gees**, Präsident

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung:  
Head Produkt- & Investitionslösungen,  
Mitglied der Geschäftsleitung bei Property One Investors AG,  
Zug

### **Carmen Lauener**, Vizepräsidentin

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung:  
Geschäftsführerin der Best Property GmbH

### **André Schülke**, Delegierter

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung:  
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

### **Marco Fiorini**, Mitglied

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung:  
Director Institutional Sales bei Philoro Schweiz AG

### **Felix Horber**, Mitglied

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung:  
Generalsekretär und Managing Director bei Swiss Re,  
Nebenamtlicher Oberrichter am Zuger Obergericht

## Geschäftsleitung

### **Flavio Lauener**, CEO / CIO

Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

### **André Schülke**, CFO / COO (ab 1. Oktober 2022)

Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

### **Francesco Rizzello**, Co-CEO / COO (bis 30. September 2022)

## Aufsichtsbehörde

FINMA

## Depotbank

BCV (Banque Cantonale Vaudoise), Lausanne

## Schätzungsexperten

Wüest Partner AG, Zürich

## Revisionsstelle

KPMG AG, Zürich

## Bewirtschaftung

Wincasa AG, Zürich

# Nützliche Hinweise

<b>Fondsname</b>	PURE Swiss Opportunity REF
<b>ISIN / Valor</b>	CH0555854626 / 55585462
<b>Bloomberg Code</b>	PURECHF SW
<b>Fondsdomizil</b>	Schweiz
<b>Fondswährung</b>	CHF
<b>Rechtsform</b>	Vertraglicher Immobilienfonds für qualifizierte Anleger (Art. 25 ff. KAG)
<b>Verwendung Erträge</b>	Ausschüttend
<b>Indikativer NAV</b>	Quartalsweise publiziert
<b>Handelbarkeit</b>	Sekundärhandel über BCV (Banque Cantonale Vaudoise) / Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG
<b>Rücknahme von Fondsanteilen</b>	Ende Geschäftsjahr / Kündigungsfrist 12 Monate
<b>Rechnungsjahr</b>	1. Januar bis 31. Dezember
<b>Fondsvertrag mit Anhang</b>	<a href="http://www.pure.swiss">www.pure.swiss</a> , <a href="http://www.swissfunddata.ch">www.swissfunddata.ch</a>
<b>Kommissionen und Vergütungen</b>	Siehe Seite 24

# Portfoliobericht

## Entwicklung des Fonds / Jahresrechnung per 31. Dezember 2022

Der PURE Swiss Opportunity REF (**PSO**) schloss am 31. Dezember 2022 das zweite vollständige Geschäftsjahr ab. In dieser Zeit wuchs das Gesamtfondsvermögen (GAV) um CHF 71.4 Mio. auf CHF 99.7 Mio. an. Während der Berichtsperiode wurden vier Liegenschaften erworben.

Der **PSO** investiert überwiegend in wirtschaftlich starken Regionalzentren in der Schweiz und an ausgewählten Standorten mit Wachstumspotenzial. Dabei bilden Investitionen in Wohnliegenschaften ergänzt durch ausgewählte Gewerbeimmobilien ein stabiles und ertragsorientiertes Kernportfolio. Zusätzlich tragen Projektentwicklungen zur Wertsteigerung und zum Wachstum des **PSO** bei. Dabei realisieren wir Potenziale mittels Sanierungen sowie Umnutzungen und optimieren bestehende Flächen mit einem nachhaltigen Fokus innerhalb der eigenen ESG-Vorgaben.

Per 31. Dezember 2022 verzeichnet der **PSO** einen Nettoinventarwert pro Anteil von CHF 121.13, was einer annualisierten Anlagerendite für das zweite Geschäftsjahr von 13.7% und einer annualisierten Eigenkapitalrendite von 11.0% entspricht.

Die Ausschüttung für das zweite Berichtsjahr des **PSO** wird um 10 Rappen auf CHF 4.10 pro Anteil erhöht werden. Die Ausschüttungsquote beträgt 99.10%, dies bei einer Ausschüttungsrendite auf den NAV per 31. Dezember 2022 von 3.4%.

## Ausblick für das Geschäftsjahr 2023

Die Fondsleitung strebt an, im Jahr 2023 mittels Kapitalerhöhungen und passenden Sacheinlagen das Gesamtfondsvermögen weiter zu steigern. Durch die Realisierung von Opportunitäten wird angestrebt, eine weiterhin überdurchschnittliche Anlagerendite zu erzielen.

## Vermögensrechnung

Per Bilanzstichtag beträgt das Gesamtfondsvermögen CHF 99.7 Mio. Die Marktwerte der Liegenschaften betragen CHF 99.0 Mio. Alle bestehenden und neu erworbenen Liegenschaften konnten im Jahr 2022 Aufwertungen erzielen.

Nach Abzug der Verbindlichkeiten von CHF 51.5 Mio. und geschätzter Liquidationssteuer von CHF 0.9 Mio. resultiert per Bilanzstichtag ein Nettofondsvermögen von CHF 47.2 Mio.

Per 31. Dezember 2022 liegt die Fremdfinanzierungsquote des **PSO** bei 48.7%. Der **PSO** verfügt über eine Ausnahmegenehmigung von fünf Jahren für eine maximale Fremdfinanzierungsquote von 50%. Der **PSO** schöpfte für die ersten beiden Aufbaujahre die maximale Belehnungsgrenze aus. Für die verbleibenden drei Jahre wird die Fremdfinanzierung sukzessive auf unter 33% reduziert.

## Erfolgsrechnung

Das Gesamtportfolio erwirtschaftet in der Berichtsperiode Mietzinseinnahmen von CHF 2.0 Mio., wobei die neu erworbenen Liegenschaften in Risch-Rotkreuz, in Ueken und in Interlaken nur anteilig zu den Mieteinnahmen beigetragen haben. Die Liegenschaft in Zug übernahm der **PSO** erst zum 31. Dezember 2022.



Der Nettoertrag wuchs von CHF 0.5 Mio. auf CHF 1.6 Mio. Der **PSO** erzielte nicht realisierte Kapitalgewinne nach Liquidationssteuern von CHF 3.1 Mio. (Vorjahr: CHF 0.8 Mio.).

## Kapitalerhöhungen / Sacheinlagen

Der **PSO** hat während des Geschäftsjahres 2022 zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt, um das Wachstum des Fonds weiter voranzubringen. Mit der ersten Kapitalerhöhung im Juni 2022 konnte der **PSO** Eigenkapital im Umfang von CHF 11.0 Mio. aufnehmen. Mit der Sacheinlage der Liegenschaft in Ueken konnte der **PSO** weitere CHF 6.4 Mio. im Juni 2022 an Eigenkapital aufnehmen. Eine weitere Kapitalerhöhung von CHF 9.1 Mio. konnte unter anspruchsvollen Bedingungen im Oktober 2022 durchgeführt werden, mit welcher im Anschluss mit einer Kombination aus regulärer Transaktion und Teilsacheinlage in Höhe von CHF 2.0 Mio. die Liegenschaft in Zug erworben wurde. Der Saldo aus Anteilsverkehr konnte in der Berichtsperiode um CHF 28.5 Mio. erhöht werden.

## Neu erworbene Liegenschaften

Im Geschäftsjahr 2022 hat der **PSO** vier weitere Liegenschaften erwerben können. Eine Liegenschaft wurde mittels Sacheinlage in den Fonds eingebracht. Dabei handelt es sich um die Liegenschaft in Ueken, bestehend aus Mehrfamilienhäusern mit einem Marktwert per 31. Dezember 2022 von CHF 19.7 Mio. Die Liegenschaft umfasst 36 Wohnungen, welche im Jahr 2021 fertiggestellt wurden und aus einem guten Mix von 2.5 bis 4.5-Zimmerwohnungen bestehen. Die Wohnungen verfügen über einen hochwertigen Ausbau sowie Minergie Standard und sind vollvermietet. Die Bruttorendite der Liegenschaft beträgt 3.6%.

Die Liegenschaft in Risch/Rotkreuz weist per 31. Dezember 2022 einen Marktwert von CHF 7.1 Mio. aus, was einer Bruttorendite von 3.5% entspricht. Die Liegenschaft hat einen attraktiven Nutzungsmix aus Wohnungen in den Obergeschossen und einer Gewerbefläche im Erdgeschoss.

Die Liegenschaft in Interlaken erzielt per 31. Dezember 2022 bei einem Marktwert von CHF 18.1 Mio. eine Bruttorendite von 4.0%. Die Liegenschaft liegt an hochfrequenzierter Zentrums- und verfügt über einen attraktiven Mix aus Wohn- /Verkaufs- und Gewerbeflächen. Dank eines Triple- Net Mietvertrages erzielt die Liegenschaft eine nachhaltige und attraktive Bruttorendite.

Im Dezember 2022 konnte die an den Bahnhof angrenzende Trophy-Liegenschaft Gotthardstrasse 14/16 in Zug in Form einer Teilsacheinlage erworben werden. Die Liegenschaft hat per 31. Dezember 2022 einen Marktwert von CHF 26.5 Mio. und umfasst 12 Wohnungen, bestehend aus 1 bis 2.5 Zimmer-Studios, 5 Büros, 1 Gesundheitspraxis und 30 Parkplätzen. Der garantierte Mindest-Mietertrag beläuft sich auf 772'934 CHF, was einer Bruttorendite von 2.9% entspricht. Weiteres Mietzinspotenzial wird im Verlauf des Jahres 2023 realisiert.

## Vermietungen / Grösste Mieter im Portfolio

Grösster Mieter des **PSO** ist seit dem 1. Juli 2022 die Ammann Globalbau AG mit einem Mietertrag von 720'000 CHF p.a., welche als Generalmieter die komplette Liegenschaft in Interlaken mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2028 anmietet. Der Kauf dieser Liegenschaft erfolgte als Sale-Lease-Back Transaktion.

In der Liegenschaft in Solothurn sind die grössten Flächen an die etablierten Mieter Alnatura und ELF Kinderladen vermietet. Bei Alnatura handelt es sich um ein Lebensmittelgeschäft der MIGROS-Gruppe, welches spezialisiert auf nachhaltig produzierte Nahrungsmittel ist. Der ELF Kinderladen ist in Solothurn ein langjährig verankertes Unternehmen. Der **PSO** erzielt mit Alnatura und dem ELF Kinderladen Mietzinseinnahmen von jährlich 245'000 CHF respektive 250'224 CHF.

Mit dem Kauf der Liegenschaft in Biel wurde mit der Verkäuferschaft gleichzeitig ein Mietvertrag bis Ende Oktober 2023 eingegangen. Der Mietertrag beträgt 250'000 CHF p.a. Alleiniger Mieter ist die Firma Roventa-Henex AG. Der **PSO** erarbeitet zurzeit das künftige Nutzungskonzept der Liegenschaft aus.

Mit dem Erwerb der Liegenschaft in Zug wird der **PSO** Vermieter der von der PURE Funds AG gemieteten Büroflächen im 3. und 4. Obergeschoss. Der Mietertrag beläuft sich auf 140'800 CHF p.a. Der Mietvertrag mit der PURE Funds AG wird per 1. Oktober 2023 zur Marktmiete um weitere 10 Jahre verlängert.

## Sanierungen / Projekte

Aktuell werden in der Liegenschaft Gotthardstrasse 14/16 in Zug die letzten Renovierungsarbeiten bis Ende April 2023 abgeschlossen. Die Kosten hierfür werden noch vom Voreigentümer / Verkäufer der Liegenschaft getragen. Ca. 30% der Mietflächen wurden über die letzten neun Monate kernsaniert und zu attraktiven Mietzinsen neu vermietet.

## Vermietungsquote / Mietzinsentwicklung

Die durchschnittliche Vermietungsquote des **PSO** beträgt für das Jahr 2022 97.9%. Die Soll-Mieteinnahmen des **PSO** betragen per 31. Dezember 2022 CHF 3.5 Mio. p.a.

Die periodische Leerstandsquote für das Jahr 2022 beträgt 2.12% und ist ausschliesslich auf natürliche Mieterfluktuationen sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten Sanierungen von Wohnungen zurückzuführen.

## Marktsituation

Marktanalysen von beispielsweise der Credit Suisse aus dem Bericht «Schweizer Immobilienmarkt 2023» fassen die Marktsituation für Immobilieninvestitionen wie folgt zusammen:

Mietwohnungen: Die steigende Wohnungsknappheit in der Schweiz kombiniert mit der Möglichkeit Teile der Teuerung an die Mieter weiter zu reichen, erhöht die Ertragsaussichten bei Investitionen in Mehrfamilienhäuser. Dies bildet gleichzeitig einen Gegenpol zu anstehenden Wertkorrekturen durch die Zinserhöhungen.

Büroimmobilien: Unterschiedliche Tendenzen wie weniger Flächenbedarf durch vermehrte Homeoffice-Tätigkeiten, gepaart mit einem moderaten Beschäftigungswachstum und niedriger Bautätigkeit könnten die Werte stabil halten.

Verkaufsflächen: Hier werden mit Ausnahme von guten Lagen in Grosszentren und bei kleineren Retail-Centern mit hohem Food-Anker eher Wertreduktionen erwartet.

Renditeliegenschaften allgemein: Investitionen in Immobilien und Immobilien-Fonds bleiben als Portfolio-Beimischung trotz anstehender Wertkorrekturen attraktiv, da sie z.B. im Vergleich zu Obligationen einen gewissen Inflationsschutz bieten und sich nun durch realistischere Bewertungen auch neue Einstiegsmöglichkeiten bieten. Die Nutzermärkte werden als robust eingeschätzt und die Verknappungserscheinungen halten weiterhin an. Es sollte der Fokus auf Ausschüttungsrenditen, ein aktives Portfolio-Management sowie auf regionale und sektorielle Diversifizierung gelegt werden.

Nach einem Einbruch im 1. Quartal 2022 (-0.4%) stieg der vom Bundesamt für Statistik berechnete Wohnimmobilienpreisindex im 2. Quartal 2022 um 2.7% und im 3. Quartal 2022 um 1.2%. Im Jahresvergleich (3. Quartal 2022 vs. 3. Quartal 2021) stiegen die Preise für Wohneigentum in der Schweiz um 6.3%, für Einfamilienhäuser (+6,8 Prozent) etwas stärker als für Eigentumswohnungen (+5.9%). Auf ähnliche Zahlen kommt Wüest Partner in deren Studie «Immobilienmarkt Schweiz:

2022|4»: Anstieg um 7.2% für Einfamilienhäuser und 6.6% für Eigentumswohnungen. Laut dem Swiss Real Estate Offer Index wurden Eigentumswohnungen im Januar 2023 im schweizweiten Durchschnitt für 8'502 CHF und Einfamilienhäuser für 7'472 CHF pro Quadratmeter online ausgeschrieben. Seit Anfang 2011, als der Index eingeführt worden ist, sind die Preise für Einfamilienhäuser um 37% und für Eigentumswohnungen um 46% gestiegen.

Das Immobilienangebot hat leicht zugenommen, die Immobiliennachfrage leicht abgenommen. Dennoch übersteigt trotz steigender Finanzierungskosten, Energiepreise und Unterhaltskosten nach wie vor die Nachfrage das Angebot. Die Preisdynamik dürfte sich abschwächen und könnte für grössere regionale Preisunterschiede sorgen. Wohneigentum in ländlichen Regionen, könnte günstiger werden. Es werden bis zu 5% tiefere Immobilienpreise erwartet. Generell dürften Kaufinteressenten vorsichtiger werden, genauer rechnen und sich einmal mehr überlegen, ob kaufen noch günstiger ist.

Die Immobilienpreise dürften im Landesdurchschnitt stabil bleiben, die Preisdifferenz zwischen guten und weniger guten Lagen dürften weiter auseinander gehen.

Der UBS Swiss Real Estate Bubble Index misst das Risiko einer Immobilienblase und ist im 3. Quartal 2022 um 0.03% auf 1.53%-p. gestiegen. Zwischen 1% und 2% gilt ein Immobilienmarkt als überbewertet. Das impliziert ein höheres Korrekturpotenzial, sobald die Zinsen stärker steigen als erwartet oder die Wirtschaft beispielsweise in eine längere Rezession rutscht.

Die UBS hält eine Preiskorrektur in den nächsten zwölf Monaten für unwahrscheinlich, weil das Angebot nach wie vor knapp bleibt. Ausserdem lag der Index zu Beginn der 1990er-Jahre, als die Immobilienblase platzte und die Wirtschaft in eine Rezession rutschte, mit bis zu 2.6 deutlich höher.

Die Schweizerische Nationalbank hat ihren Leitzins bis zum 23. März 2023 von minus 0.75% auf plus 1.50% erhöht. Laut Zinsindex von hypotheke.ch ist der Zinssatz für selbstbewohntes Wohneigentum in einem Jahr von 1.09% auf 2.67% gestiegen. Mit den Zinserhöhungen will die SNB die Teuerung bekämpfen, ohne die Wirtschaft zu schwächen. Weil die Inflationsrate im Dezember 2022 mit 2.8% nach einem Hoch von 3.5% im August 2022 immer noch über dem Ziel von 2% lag, dürfte die Nationalbank ihren Leitzins auch im Jahr 2023 weiter erhöhen.

## Trends

### Ökologischere Bauweise

Angesichts der geplanten gesetzlichen Verschärfungen im CO<sup>2</sup>-Bereich gibt es ganz klar einen Trend hin zu mehr ökologischen Bauen, was aber das Bauen künftig teurer machen wird.

### Steigende Single-Haushalte

Der Flächenverbrauch pro Kopf in der Schweiz steigt, weil die Anzahl der Single-Haushalte zunimmt. Dieser Trend kommt aber langsam an seine Grenzen, weil es durch die begrenzte Landfläche immer teurer wird.

### Unerschwingliches Wohneigentum

Viele Familien könnten sich die Kosten von Wohneigentum bei den heutigen Zinskonditionen leisten, schaffen es aber nicht, die Hürden für den Erwerb zu meistern. Das erforderliche Eigenkapital können sie aufbringen, scheitern aber an den Tragbarkeitsregeln der Finanzierungsinstitute. 60% der Schweizerinnen und Schweizer sind nach wie vor ausgeschlossen, als Erwerber auf dem Immobilienmarkt aufzutreten. Wenn heute ein Ehepaar ein Haus kaufen will, müssen in der Regel beide ein Einkommen beziehen.

### Überalterung der Gesellschaft

Gemäss demografischen Szenarien ist in der Schweiz in 30 Jahren eine Bevölkerungszunahme um 1.3 Millionen Menschen zu erwarten. Von der Gesamtbevölkerung werden ca. eine Million Personen im

Pensionsalter sein. Die Überalterung wird ein Niveau wie in Japan erreichen. Die Immobilienindustrie muss auf diese Überalterung reagieren: Ältere Menschen benötigen andere Wohnflächen, Lagen und Infrastruktur. Sie möchten kein Einfamilienhaus auf dem Land, keine Treppen, sondern Wohnungen mit ÖV-Anbindung und in der Nähe von medizinischer oder pflegerischer Versorgung.

## ESG / Nachhaltigkeit

Der PSO verfügt über eine ESG-Strategie. Auf Stufe des Fonds wenden wir eine objektfokussierte ESG-Strategie an, welche bereits bei der Auswahl von Portfolioliegenschaften zur Anwendung kommt. Diese beinhaltet bei den Immobilien umweltrelevante Kriterien wie z.B. Energieträger, Baumaterialien, Dämmung und soziale Aspekte wie Wohn- und Arbeitsplatzqualität, Lagequalität mit guter ÖV-Anbindung, Nähe zu Schulen, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen sowie die Angemessenheit der Mietzinsen. Effektiv liegt der Minergie-Anteil per 31. Dezember 2022 auf Basis der Marktwerte bei rund 20% des Portfolios.

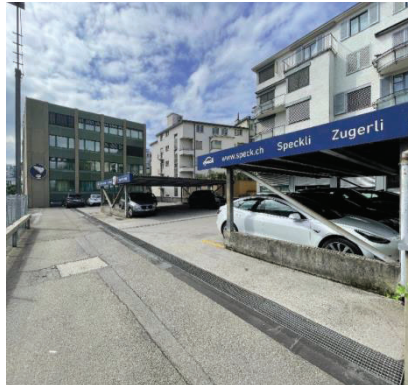
Nach der Integration der Liegenschaften in das Fonds-Portfolio, werden weitere einfach umsetzbare Massnahmen durchgeführt. So wird von jeder Liegenschaft ein GEAK (Gebäude Energie Ausweis der Kantone) erstellt. Es ist vorgesehen, von allen Liegenschaften ein Nachhaltigkeitsrating zu erstellen (z.B. durch Wüest Partner), das anhand von fünf Themen und jeweils neun Kriterien jede Liegenschaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit beurteilt. Die Liegenschaft in Solothurn verfügt z.B. über einen provisorischen GEAK C.

Langfristig sollen alle fossilen Energieträger durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. Dieser Wechsel soll insbesondere bei Ersatzinvestitionen in die Wärmeerzeugung vorgenommen werden. Um den Absenkpfad zur Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen gemäss den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes zu ermitteln, wird für das gesamte Portfolio der Wüest Partner CO<sup>2</sup> Rechner eingesetzt werden.

Mittelfristig strebt die Fondsleitung zudem die Teilnahme an einem standardisierten ESG Rating an. Derzeit wird eine Zusammenarbeit mit dem ESG Benchmark SSREI (Swiss Sustainable Real Estate Index) oder dem international weitest verbreiteten ESG Rating von GRESB (Global Real Estate Sustainability Benchmark) geprüft.

# Liegenschaften

## Zug (ZG), Gotthardstrasse 14/16



Marktwert in CHF  
**26.5 Mio.**

WAULT in Jahren  
**8.5**

Bruttorendite  
**2.9%**

Baujahr / Renovation  
**1968 und 1982  
/ 2022-2023**

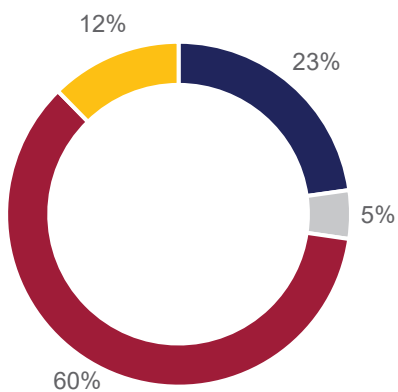
Vermietungsquote  
**100%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>  
**1'718**

Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF  
**772'934**

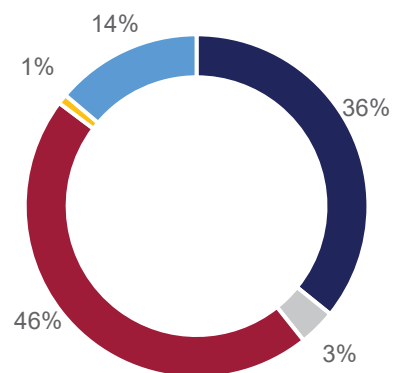
Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio  
**22.2%**

Nutzungsart nach Fläche



■ Wohnen    ■ Verkauf  
■ Gewerbe/Büro    ■ Nebenobjekte

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



■ Wohnen    ■ Verkauf  
■ Gewerbe/Büro    ■ Nebenobjekte  
■ Parking

## Solothurn (SO), Hauptgasse 18/28



Marktwert in CHF

**21.1 Mio.**

WAULT in Jahren

**5.5**

Bruttorendite

**3.7%**

Baujahr / Renovation

**1900 / 2020**

Vermietungsquote

**97.8%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>

**2'240**

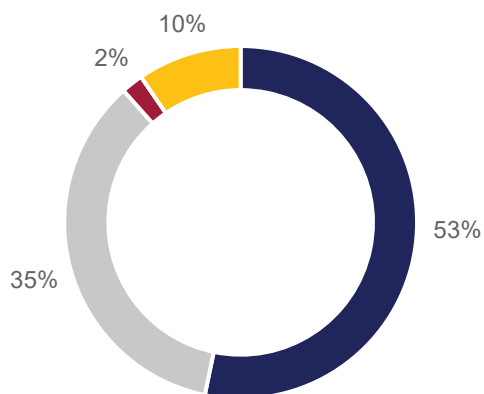
Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF

**776'024**

Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio

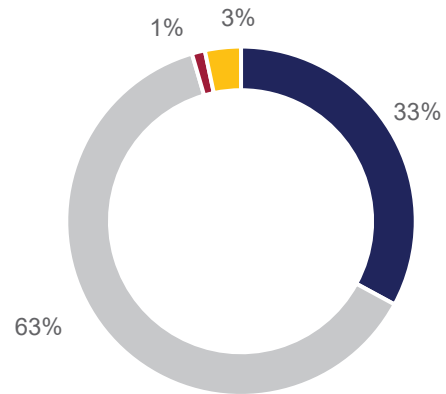
**22.3%**

Nutzungsart nach Fläche



■ Wohnen    ■ Verkauf  
■ Gewerbe/Büro    ■ Nebenobjekte

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



■ Wohnen    ■ Verkauf  
■ Gewerbe/Büro    ■ Nebenobjekte



## Ueken (AG), Dorfstrasse 10 – 14



Marktwert in CHF

**19.7 Mio.**

WAULT in Jahren

-

Bruttorendite

**3.6%**

Baujahr / Renovation

**2021**

Vermietungsquote

**94.9%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>

**3'003**

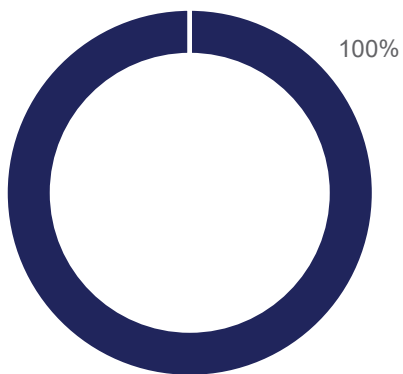
Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF

**706'380**

Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio

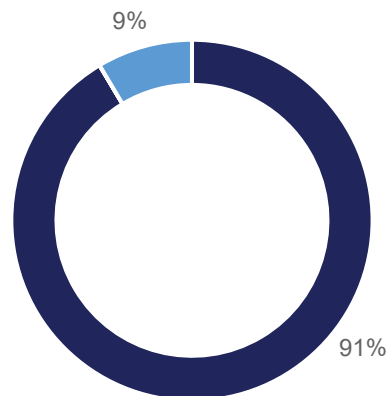
**20.3%**

Nutzungsart nach Fläche



■ Wohnen

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



■ Wohnen

■ Parking



## Interlaken (BE), Marktgasse 11/13



Marktwert in CHF

**18.1 Mio.**

WAULT in Jahren

**5.6**

Bruttorendite

**4.0%**

Baujahr / Renovation

**1827 / 2020**

Vermietungsquote

**100%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>

**1'725**

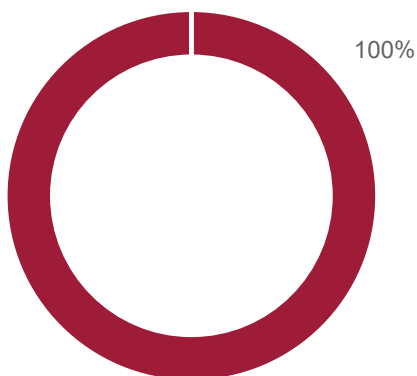
Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF

**720'000**

Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio

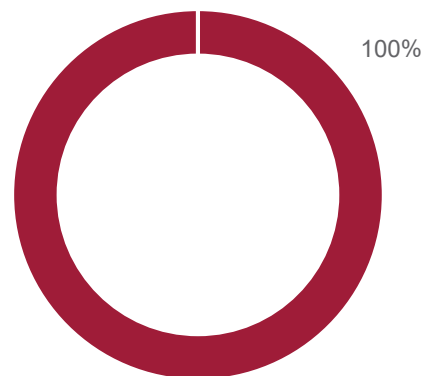
**20.7%**

Nutzungsart nach Fläche



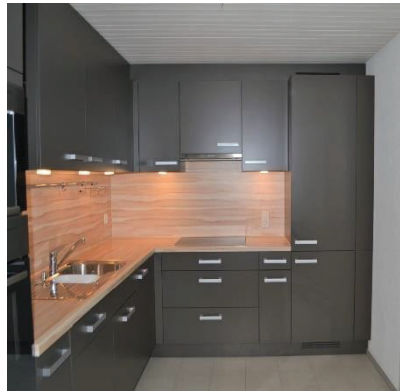
■ Gewerbe/Büro

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



■ Gewerbe/Büro

## Risch (ZG), Rigiweg 23



Marktwert in CHF

**7.1 Mio.**

WAULT in Jahren

**2.0**

Bruttorendite

**3.5%**

Baujahr / Renovation

**1988 / 1995**

Vermietungsquote

**93.6%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>

**1'145**

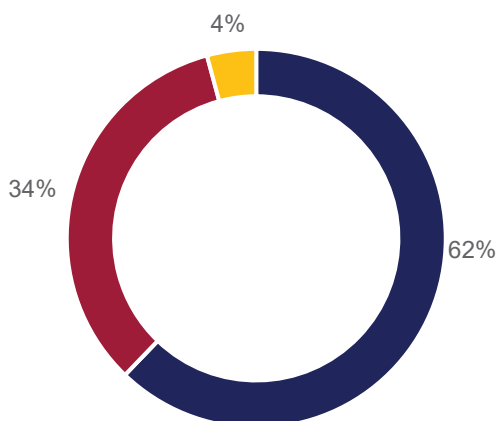
Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF

**248'880**

Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio

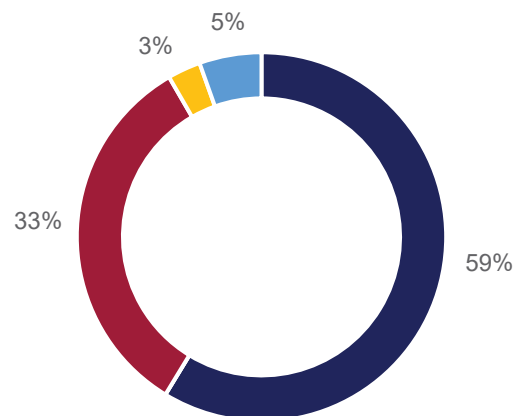
**7.2%**

Nutzungsart nach Fläche



■ Wohnen  
■ Gewerbe/Büro  
■ Nebenobjekte

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



■ Wohnen  
■ Gewerbe/Büro  
■ Nebenobjekte  
■ Parking

## Biel (BE), Rainstrasse 16 (Umnutzung)



Marktwert in CHF

**6.6 Mio.**

WAULT in Jahren

**0.8**

Bruttorendite

**3.8%**

Baujahr / Renovation

**1992 / -**

Vermietungsquote

**100%**

Vermietbare Fläche  
in m<sup>2</sup>

**1'806**

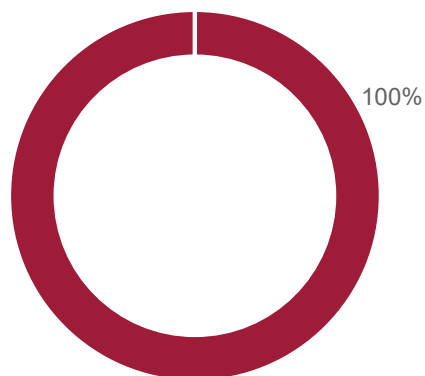
Soll-Mietertrag p.a.  
in CHF

**250'000**

Anteil Soll-Mietertrag  
am Gesamtportfolio

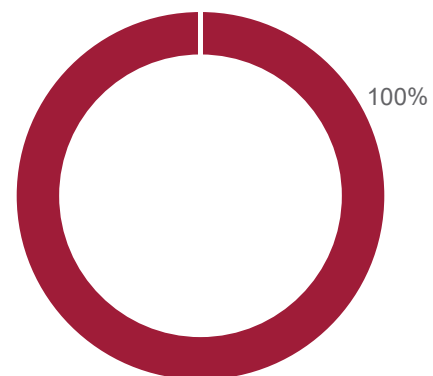
**7.2%**

Nutzungsart nach Fläche



■ Gewerbe/Büro

Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



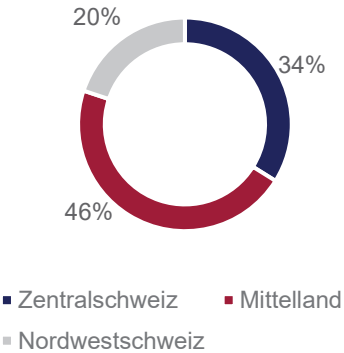
■ Gewerbe/Büro

# Portfoliübersicht

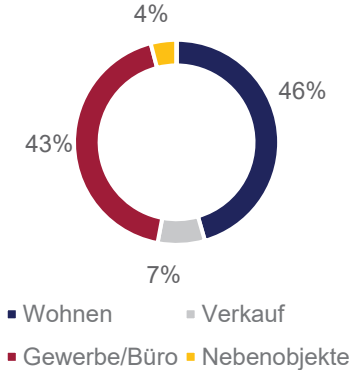
## Standorte der Liegenschaften



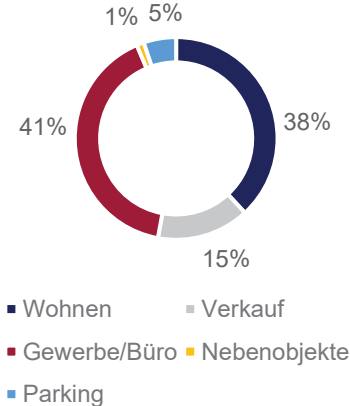
Marktwert nach Regionen



Nutzungsart nach Fläche



Nutzungsart nach Soll-Mietertrag



## Kennzahlen Gesamtportfolio

Total Marktwert in CHF

**99.0 Mio.**

WAULT in Jahren

**5.4**

Bruttorendite

**3.5%**

Vermietungsquote

**97.9%**

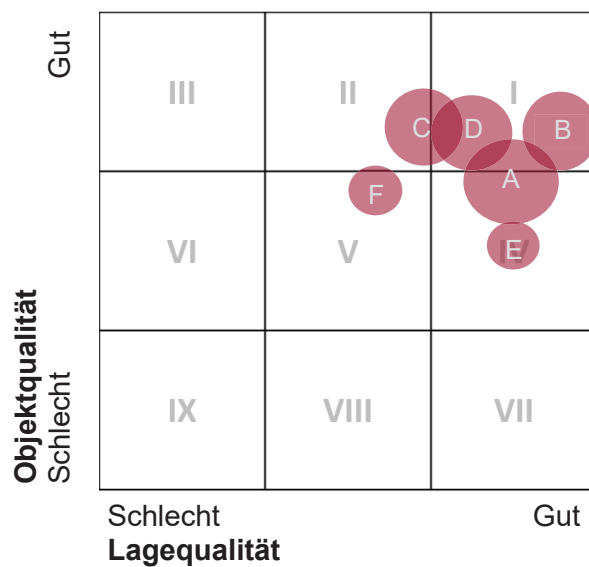
Diskontierungssatz

**2.73%**

Anteil 3 grössten Mieter am Mietertrag

**35%**

## Marktmatrix



**A Zug, Gotthardstrasse 14/16**  
Sanierter Bestand in Fortführung

**B Solothurn, Hauptstrasse 18/20**  
Totalsaniert in Fortführung

**C Ueken, Dorfstrasse 10-14**  
Neubau in Fortführung

**D Interlaken, Marktgasse 11/13**  
Neubau und saniert in Fortführung

**E Risch, Rigiweg 23**  
Bestand in Fortführung

**F Biel, Rainstrasse 16**  
Bestand  
Umnutzung mit ESG-Massnahmen

# Das Wichtigste in Kürze

<b>Eckdaten</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Valorennummer 55585462		
Anzahl Anteile im Umlauf zu Beginn des Berichtsjahres	131'542	0
Ausgabe Fondsanteile	258'299	131'542
Rücknahme Fondsanteile	0	0
Anzahl Anteile im Umlauf am Ende des Berichtsjahres	389'841	131'542
Nettoinventarwert pro Anteil	121.13	110.50
Agio	n/a <sup>1)</sup>	n/a <sup>1)</sup>

<b>Vermögensrechnung</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Verkehrswert der Liegenschaften	99'025'000	27'008'000
Gestehungskosten der Liegenschaften	94'137'270	26'034'321
Gesamtfondsvermögen (GAV)	99'670'188	28'273'603
Fremdfinanzierungsquote in % des Verkehrswertes der Grundstücke	48.67%	47.39%
Fremdkapitalquote	52.62%	48.59%
Restlaufzeit Fremdfinanzierungen	2.95	0.01
Verzinsung Fremdfinanzierungen	1.05%	0.38%
Nettofondsvermögen (NAV)	47'220'176	14'534'831

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2022 - 31.12.2022</b>	<b>04.12.2020 - 31.12.2021</b>
Mietzinseinnahmen	1'926'384	963'115
Mietausfallrate	2.12%	0.00%
Nettoertrag	1'612'785	544'649
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	3'104'198	833'917
Gesamterfolg	4'716'983	1'378'566

<b>Rendite- und Performanceangaben</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Ausschüttung pro Anteil	4.10	4.00
Ausschüttungsrendite	3.38%	3.38%
Ausschüttungsquote (Payout Ratio)	99.1	96.61%
Eigenkapitalrendite "Return on Equity" (ROE) annualisiert	10.96%	9.77%
Rendite des investierten Kapitals (ROIC) annualisiert	7.88%	5.61%
Anlagenrendite (annualisiert)	13.73%	9.69%
Performance	n/a <sup>1)</sup>	n/a <sup>1)</sup>
Betriebsgewinnmarge (Betriebsgewinn/Mietzins-Einnahmen)	75.90%	60.84%
Fondsbetriebsaufwandquote Ø GAV (TER REF GAV)	0.65%	1.59%
Fondsbetriebsaufwandquote Ø MV (TER REF MV)	1.30%	1.73%
WAULT	5.4	4.8

Die AMAS-Kennzahlen wurden gemäss "Fachinformation Kennzahlen von Immobilienfonds" der AMAS vom 13. September 2016 berechnet (Stand 31. Mai 2022).

<sup>1)</sup> Diese Kennzahl wird nicht ausgewiesen, da der Fonds nur ausserbörslich am Sekundärmarkt gehandelt wird.

# Vermögensrechnung

Vermögensrechnung	31.12.2022 CHF	31.12.2021 CHF
<b>Aktiven</b>		
Kassa, Post- und Bankguthaben auf Sicht	438'223	1'027'982
Grundstücke		
Wohnbauten	19'700'000	0
Kommerziell genutzte Liegenschaften	45'773'000	27'008'000
Gemischte Bauten	33'552'000	0
<b>Total Grundstücke</b>	<b>99'025'000</b>	<b>27'008'000</b>
Sonstige Vermögenswerte	206'965	237'621
<b>Gesamtfondsvermögen</b>	<b>99'670'188</b>	<b>28'273'603</b>

<b>Passiven</b>		
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Kurzfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten	-24'950'000	-12'800'000
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	-3'304'398	-799'010
<b>Total kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>-28'254'398</b>	<b>-13'599'010</b>
Langfristige Verbindlichkeiten		
Langfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten	-23'246'000	0
<b>Total langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>-23'246'000</b>	<b>0</b>
<b>Total Verbindlichkeiten</b>	<b>-51'500'398</b>	<b>-13'599'010</b>
<b>Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern</b>	<b>48'169'790</b>	<b>14'674'593</b>
Geschätzte Liquidationssteuern	-949'614	-139'762
<b>Nettofondsvermögen</b>	<b>47'220'176</b>	<b>14'534'831</b>

Anteile	31.12.2021	31.12.2021
Anzahl Anteile zu Beginn der Rechnungsperiode	131'542	0
Ausgegebene Anteile	258'299	131'542
Zurückgenommene Anteile	0	0
<b>Anzahl Anteile im Umlauf bei Abschluss der Rechnungsperiode</b>	<b>389'841</b>	<b>131'542</b>
<b>Nettoinventarwert pro Anteil in CHF bei Abschluss Rechnungsperiode</b>	<b>121.13</b>	<b>110.50</b>

Veränderung des Nettofondsvermögen	01.01.2022 - 31.12.2022 CHF	04.12.2020 - 31.12.2021 CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn der Rechnungsperiode	14'534'831	0
Ausschüttungen	-526'168	0
Saldo aus dem Anteilverkehr	28'494'530	13'156'265
Gesamterfolg	4'716'983	1'378'566
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>	<b>47'220'176</b>	<b>14'534'831</b>



# Erfolgsrechnung

	01.01.2022 - 31.12.2022	04.12.2020 - 31.12.2021
	CHF	CHF
<b>Erträge</b>		
Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)	1'926'384	963'115
Negativzinsen	-1'293	-263
Sonstige Erträge	995	40'182
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	516'287	52'576
<b>Total Erträge</b>	<b>2'442'373</b>	<b>1'055'610</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten	-193'132	-40'092
Sonstige Passivzinsen	-1	0
Unterhalt und Reparaturen	-23'458	-5'144
Liegenschaftsverwaltung:		
Liegenschaftsaufwand	-56'822	-17'488
Steuern und Abgaben:		
Liegenschaftssteuern	-19'814	-7'237
Gewinn- und Kapitalsteuern	-171'232	-53'568
Schätzungs- und Prüfaufwand	-76'245	-77'290
Publikations- und Druckkosten	21'881	-22'239
Reglementarische Vergütungen an:		
die Fondsleitung	-154'114	-61'391
die Depotbank	-13'878	-6'800
die Immobilienverwalterin bzw. den -verwalter	-65'236	-20'627
Sonstige Aufwendungen	-77'536	-199'085
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>-829'588</b>	<b>-510'961</b>
<b>Nettoertrag</b>	<b>1'612'785</b>	<b>544'649</b>
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	0	0
<b>Realisierter Erfolg</b>	<b>1'612'785</b>	<b>544'649</b>
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste inkl. Liquidationssteuern	3'104'198	833'917
<b>Gesamterfolg</b>	<b>4'716'983</b>	<b>1'378'566</b>
<b>Verwendung des Erfolgs</b>		
Nettoertrag des Berichtsjahres	1'612'785	544'649
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres	0	0
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre	0	0
Vortrag des Vorjahres	18'481	0
<b>zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<b>1'631'266</b>	<b>544'649</b>
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-1'598'348	-526'168
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag	0	0
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>32'918</b>	<b>18'481</b>

# Anhang

## Informationen zur Steuerbilanz und zu den gekündigten Anteilen

		31.12.2022	31.12.2021
Höhe des Abschreibungskontos der Grundstücke	CHF	1'070'111	0
Höhe des Rückstellungskontos für künftige Reparaturen	CHF	102'000	0
Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge	CHF	0	0
Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile		0	34'660

## Angaben über Derivate

Keine

## Hinweis auf Soft Commission Agreements

Die Fondsleitung hat keine Gebührenverteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten "soft commissions" geschlossen.

## Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

Gemäss Art. 16 des Fondsvertrages ("Berechnung des Nettoinventarwertes und Beizug von Schätzungsexperten") wird der Nettoinventarwert des Immobilienfonds zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie bei jeder Ausgabe von Anteilen in Schweizer Franken berechnet.

Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds sowie um die bei der Liquidation des Fondsvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Gemäss Art. 88 Abs. 2 KAG, Art. 92 und 93 KKV sowie den AMAS-Richtlinien für die Immobilienfonds werden die Immobilien des Fonds regelmässig von unabhängigen, bei der Aufsichtsbehörde akkreditierten Schätzungsexperten anhand einer dynamischen Ertragswertmethode ("Discounted Cashflow"-Methode bzw. "DCF") geschätzt. Die Bewertung erfolgt zum Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Bei Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken im Fondsvermögen sowie auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres muss der Verkehrswert der Grundstücke im Fondsvermögen durch die Schätzungsexperten überprüft werden. Der Verkehrswert der einzelnen Immobilien stellt einen bei gewöhnlichem Geschäftsverkehr und unter Annahme eines sorgfältigen Kauf- und Verkaufsverhalten mutmasslich erzielbaren Preis dar. Im Einzelfall werden, insbesondere beim Kauf und Verkauf von Fondsliegenschaften, eventuelle Opportunitäten im Interesse des Fonds bestmöglich genutzt. Dies kann zu Abweichungen von den Bewertungen führen.

Weitere Ausführungen zu den Verkehrswerten sowie der Schätzungsmethode können dem Bewertungsbericht der Immobilienschätzerab Seite 28 entnommen werden.

## Vergütungen und Nebenkosten

	01.01.2022 - 31.12.2022	
	Maximal	Effektiv
<b>Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger</b>		
Ausgabekommission (in % des Nettoinventarwertes der neu emittierten Anteile)	3,00%	2,00%
Rücknahmekommission (in % des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen Anteile)	3,00%	n/a
<b>Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens</b>		
Jährliche Kommission für die Leitung des Immobilienfonds, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Immobilienfonds (in % des Gesamtfondsvermögens)	1,00%	0,25%
Kommission für die Bemühungen bzw. Kosten bei der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten (in % der Baukosten)	4,00%	3,00%
Kommission für die Bemühungen bzw. Kosten bei der Entwicklung von unbebauten Grundstücken (in % der Baukosten)	3,00%	n/a
Kommission für die Bemühungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der einzelnen Liegenschaften (in % der jährlichen Nettomietzinseinnahmen)	5,00%	3.40%
Kommission für die Bemühungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Grundstücken (in % des Kauf- bzw. des Verkaufspreises, sofern damit nicht ein Dritter beauftragt wird)	3,00%	2.50%
Jährliche Kommission für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Immobilienfonds und die sonstigen in Art. 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank (in % des Nettofondsvermögens)	0,10%	0,045%
Kommission für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	0,25%	0.25%

## Gesamtbetrag der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag für Grundstückkäufe sowie Bauaufträge und Investitionen in Liegenschaften

keine

## Verkaufsrestriktionen USA

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Weitere Informationen können aus "Wichtigstes in Kürze", "Inventar der Liegenschaften" und "Hypotheken, Festvorschüsse, Darlehen und Kredite" entnommen werden.

## Inventar der Liegenschaften

Ort, Adresse	Eigentumsverhältnis	Gestehungs-	Verkehrswert	Mietzins-	Vermietungs-
		kosten		einnahmen	
		CHF	CHF	CHF	
<b>Wohnbauten</b>					
Ueken, Dorfstrasse 10-14	Alleineigentum	19'069'360	19'700'000	454'530	94.9%
<b>Total Wohnbauten</b>		<b>19'069'360</b>	<b>19'700'000</b>	<b>454'530</b>	
<b>Kommerziell genutzte Liegenschaften</b>					
Solothurn, Hauptgasse 18 & 28	Alleineigentum	20'003'222	21'080'000	725'928	95.6%
Biel, Rainstrasse 16	Alleineigentum	6'226'136	6'633'000	250'000	100.0%
Interlaken, Marktgasse 11-13	Alleineigentum	15'736'315	18'060'000	360'000	100.0%
<b>Total Kommerziell Liegenschaften</b>		<b>41'965'674</b>	<b>45'773'000</b>	<b>1'335'928</b>	
<b>Gemischte Bauten</b>					
Risch/Rotkreuz, Rigiweg 23	Alleineigentum	6'716'240	7'072'000	135'926	93.6%
Zug, Gotthardstrasse 14-16	Alleineigentum	26'385'997	26'480'000	-	100.0%
<b>Total Gemischte Liegenschaften</b>		<b>33'102'237</b>	<b>33'552'000</b>	<b>135'926</b>	
<b>Total Grundstücke</b>		<b>94'137'271</b>	<b>99'025'000</b>	<b>1'926'384</b>	<b>97.9%</b>

Die Marktwertanpassungen bei den Liegenschaften erfolgen aufgrund periodischer Neubewertungen nach der Discounted-Cash-Flow-Methode.

Die Bewertungen entsprechen der Bewertungskategorie gemäss KKV-FINMA, Art. 84, Abs. 2, Bst. C.

## Käufe und Verkäufe von Liegenschaften in der Berichtsperiode

### Ankäufe

Ort, Adresse	Besitzverhältnis	Antritt per	Kaufpreis in CHF
Risch/Rotkreuz, Rigiweg 23	Alleineigentum	1. Juni 2022	6'550'000
Ueken, Dorfstrasse 10-14	Alleineigentum	1. Mai 2022	18'250'000
Interlaken, Marktgasse 11-13	Alleineigentum	1. Juli 2022	15'000'000
Zug, Gotthardstrasse 14/16	Alleineigentum	31. Dezember 2022	25'335'000
<b>Total</b>			<b>65'135'000</b>

### Verkäufe

Keine

Anlagen	CHF
Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden; gem. KKV-FIMA Art. 84 Abs. 2 Bst. a.	0
Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund vom am Markt beobachtbaren Parametern; gem. KKV-FINMA Art. 84 Abs. 2 Bst. b.	0
Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden; gem. KKV-FINMA Art. 84 Abs. 2 Bst. c.	
Details siehe Inventar der Liegenschaften (siehe oben)	99'025'000
<b>Total Anlagen</b>	<b>99'025'000</b>

## Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur Fremdfinanzierung

### Hypotheken, Festvorschüsse, Darlehen und Kredite

Kreditart	von	Laufzeit	Zinssatz	Aufnahme	Rückzahlung	31.12.2022
CHF		bis	%	CHF	CHF	CHF
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>						
Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten						
Fester Vorschuss	30.11.2021	22.08.2022	0.375%		13'970'000	0
Fester Vorschuss	24.06.2022	08.08.2022	0.375%		6'830'000	0
Fester Vorschuss	28.11.2022	28.04.2023	1.36%	3'500'000		3'500'000
Fester Vorschuss	22.08.2022	22.02.2023	0.75%	13'970'000		13'970'000
Fester Vorschuss	08.08.2022	08.02.2023	0.79%	6'830'000		6'830'000
Fester Vorschuss	01.07.2013	30.06.2023	2.56%	500'000		500'000
Fester Vorschuss	12.05.2018	11.05.2023	1.17%	150'000		150'000
<b>Total kurzfristige Verbindlichkeiten</b>						<b>24'950'000</b>
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>						
Fälligkeit über zwölf Monaten						
Festhypothek	01.04.2021	01.04.2031	0.770%	7'520'000		7'520'000
Festhypothek	04.01.2021	04.01.2031	0.870%	2'000'500		2'000'500
Festhypothek	01.02.2021	01.02.2030	0.77%	2'000'500		2'000'500
Festhypothek	19.10.2022	18.10.2033	2.58%	400'000		400'000
Festhypothek	31.08.2022	30.08.2033	2.53%	500'000		500'000
Festhypothek	01.07.2022	31.01.2032	2.18%	425'000		425'000
Festhypothek	02.02.2021	01.02.2031	1.05%	350'000		350'000
Festhypothek	07.07.2020	30.06.2030	1.13%	500'000		500'000
Festhypothek	01.07.2020	30.06.2030	1.12%	200'000		200'000
Festhypothek	01.07.2021	30.06.2028	0.91%	200'000		200'000
Festhypothek	07.07.2021	30.06.2028	0.91%	150'000		150'000
Festhypothek	01.07.2017	30.06.2027	1.38%	350'000		350'000
Festhypothek	12.05.2019	11.05.2027	1.10%	400'000		400'000
Festhypothek	12.05.2019	11.05.2026	1.02%	400'000		400'000
Festhypothek	12.05.2018	11.05.2026	1.49%	200'000		200'000
Festhypothek	02.02.2017	01.02.2026	1.44%	150'000		150'000
Festhypothek	02.02.2015	01.02.2025	1.66%	250'000		250'000
Festhypothek	31.01.2016	01.02.2025	1.51%	150'000		150'000
Festhypothek	01.01.2017	31.12.2024	1.15%	350'000		350'000
Festhypothek	15.11.2014	14.11.2024	1.75%	200'000		200'000
Festhypothek	02.02.2015	01.02.2024	1.56%	250'000		250'000
Festhypothek	09.12.2024	09.12.2024	1.75%	6'300'000		6'300'000
<b>Total langfristige Verbindlichkeiten</b>						<b>23'246'000</b>

Die Zinssätze bei den Festhypotheken und Festvorschüssen sind jeweils während der ganzen Laufzeit fix.

## **Mieteinnahmen pro Mieter grösser als 5%**

- Ammann Globalbau AG, Interlaken CHF 720'000
- Kinderladen ELF GmbH, Solothurn CHF 250'224
- Roventa-Henex AG, Biel CHF 250'000
- Alnatura, Solothurn CHF 245'000
- PURE Funds AG, Zug CHF 162'800

## **Geschäfte mit Nahestehenden**

Die PURE Funds AG handelnd für den PURE Swiss Opportunity REF erwarb am 6. Dezember 2022 die Liegenschaft in der Gotthardstrasse 14/16 in Zug. Die PURE Funds AG ist Mieterin des 3. und 4. Stockwerkes in diesem Gebäude. Der Mietvertrag ist zu Marktkonditionen abgeschlossen und wird zum 1. Oktober 2023 für weitere 10 Jahre verlängert.

## **Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 101 Abs. 3 KKV-FINMA**

Keine

## **Immobilien Gesellschaften des Fonds**

Keine

## **Ausschüttung**

Für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr wird ein Gesamtbetrag von CHF 1.6 Mio. ausgeschüttet, was CHF 4.10 pro Anteil und einer Ausschüttungsrendite auf den NAV pro Anteil von 3.4% entspricht. Die Ausschüttungsquote beträgt 99.1%. Das Ex-Datum ist der 26. April 2023, Zahlungsdatum 28. April 2023.

## **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

keine

## **Weitere Informationen (Art. 95 KKV-Finma)**

keine

# **Sonstige Informationen an die Anleger**

## **Änderungen Fondsvertrag**

Im Jahr 2022 gab es keine Änderungen im Fondsvertrag.

## **Rechtsstreitigkeiten**

Es sind keine Rechtsstreitigkeiten hängig oder angedroht.

# Bericht des Schätzungsexperten



Wüest Partner AG, Bleicherweg 5, 8001 Zürich

PURE Funds AG  
Gotthardstrasse 14  
CH-6300 Zug

Zürich, 12. Januar 2023

## Bericht des unabhängigen Schätzungsexperten, Bewertung per 31. Dezember 2022

An die Geschäftsleitung der PURE Funds AG

### Auftrag

Im Auftrag der PURE Funds AG als Fondsleitungsgesellschaft des Immobilienfonds PURE Swiss Opportunity REF hat die Wüest Partner AG (Wüest Partner) die von der PURE Funds AG gehaltenen Renditeliegenschaften zum Zweck der Rechnungslegung per Stichtag 31. Dezember 2022 bewertet. Bewertet wurden sämtliche Liegenschaften der PURE Funds AG.

Referenz-Nummer  
118410.2202

### Bewertungsstandards

Wüest Partner bestätigt, dass die Bewertungen im Rahmen der national und international gebräuchlichen Bewertungsstandards und -richtlinien durchgeführt wurden.

Der je Liegenschaft ausgewiesene Marktwert versteht sich als «Fair Value», d. h. dem unter normalen Verhältnissen im aktuellen Marktumfeld wahrscheinlich erzielbaren Verkaufspreis ohne Berücksichtigung allfälliger Transaktionskosten.

### Definition des Marktwertes

Der Marktwert ist definiert als der am Stichtag wahrscheinliche, auf dem freien Markt zu erzielende Preis zwischen zwei unabhängigen, gut informierten und kauf- bzw. verkaufswilligen Parteien unter Berücksichtigung eines marktgerechten Vermarktungszeitraums.

Handänderungs-, Grundstücksgewinn- und Mehrwertsteuern sowie weitere bei einer allfälligen Veräusserung der Liegenschaft anfallende Kosten und Provisionen sind nicht enthalten («Brutto-Marktwert»). Auch sind keinerlei Verbindlichkeiten der PURE Funds AG hinsichtlich allfälliger Steuern (mit Ausnahme der ordentlichen Liegenschaftssteuern) und Finanzierungskosten berücksichtigt.

### Bewertungsmethoden

Wüest Partner bewertet die Renditeliegenschaften der PURE Funds AG unter Anwendung der Discounted-Cashflow-Methode (DCF). Bei dieser Methode wird der Marktwert einer Immobilie durch die Summe der in Zukunft (unendlicher Bewertungszeitraum) zu erwartenden, auf den Stichtag diskontierten Nettoerträge bestimmt. Die Diskontierung erfolgt pro Liegenschaft, in Abhängigkeit ihrer individuellen Chancen und Risiken, marktgerecht und risikoadjustiert.

**Wüest Partner AG**  
Alte Börse  
Bleicherweg 5  
8001 Zürich  
Schweiz  
T +41 44 289 90 00  
wuestpartner.com  
Regulated by RICS



### Grundlagen der Bewertung

Alle Liegenschaften der PURE Funds AG sind Wüest Partner aufgrund der durchgeführten Besichtigungen und der zur Verfügung gestellten Unterlagen bekannt. Sie werden in Bezug auf ihre Qualitäten und Risiken (Attraktivität und Vermietbarkeit der Mietobjekte, Bauweise und Zustand, Mikro- und Makrolage usw.) eingehend analysiert. Per Stichtag leer stehende Mietobjekte werden unter Berücksichtigung einer marktüblichen Vermarktungsdauer bewertet.

In der Berichtsperiode vom 30. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden keine Liegenschaften besichtigt.

### Ergebnisse

Per 31. Dezember 2022 wurden von Wüest Partner die Werte der insgesamt 6 Renditeliegenschaften nach dem «Fair Value Model» ermittelt. Der Marktwert aller 6 Liegenschaften zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 beträgt 99'025'000 Schweizer Franken. Nachfolgend die Liegenschaftswerte der PURE Funds AG in der Übersicht:

PURE Funds AG	Anzahl Liegenschaften	Marktwert in TCHF	Anteil am Total
Renditeliegenschaften	6	99 025	100.0%
<b>Total Liegenschaften</b>	<b>6</b>	<b>99 025</b>	<b>100.0%</b>

### Veränderungen in der Berichtsperiode

In der Berichtsperiode vom 30. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 wurde eine Liegenschaft neu erworben:

Strasse	Ort	Marktwert in TCHF	Anteil am Total
Gotthardstrasse 14/16	6300 Zug	26 480	100.0%
<b>Total Liegenschaften</b>		<b>26 480</b>	<b>100.0%</b>

### Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Im Einklang mit der Geschäftspolitik von Wüest Partner erfolgte die Bewertung der Liegenschaften der PURE Funds AG unabhängig und neutral. Sie dient lediglich dem vorgängig genannten Zweck. Wüest Partner übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten.

Wüest Partner AG, Zürich, 12. Januar 2023



Gino Fiorentin

dipl. Architekt HTL; MAS ETH MTEC/BWI; Partner



Nico Müller MRICS

MSc in Architecture ETH; Partner

## Anhang: Allgemeine Bewertungsannahmen und -hinweise

Folgende wesentliche Annahmen liegen den Bewertungen der Renditeliegenschaften zu Grunde:

- *Flächen:* In den Bewertungen wurden die vermietbaren Flächen aufgrund der Mieterspiegel der PURE Funds AG abgebildet. Abweichende Angaben zu den Objektplänen wurden mit der entsprechenden Verwaltung verifiziert.
- *Mieterspiegel:* Die in den Bewertungen zugrunde gelegten Mieterspiegel per 1. Januar 2023 für die Bewertungen per 31. Dezember 2022 wurden aus den Vorbewertungen übernommen und mit Informationen bis Dezember 2022 ergänzt resp. aktualisiert.
- *Diskontierungssatz:* Die Diskontierung beruht auf einem risikogerechten Zinssatz. Der jeweilige Satz wird für jede Liegenschaft individuell bestimmt. Risikoloser Zinssatz + Immobilienrisiko (Immobilität des Kapitals) + Zuschlag Makrolage + Zuschlag Mikrolage in Abhängigkeit der Nutzung + Zuschlag Objektqualität und Ertragsrisiko + evtl. spezifische Zu- oder Abschläge. Die Diskontierungssätze des Immobilienportfolios der PURE Funds AG bewegen sich zwischen 2.40 Prozent bis 3.25 Prozent (netto, real).
- *Teuerung:* In den Bewertungen wird – wo nicht anders spezifiziert – von einer jährlichen Teuerung von 1.0 Prozent sowohl für die Erträge wie auch für sämtliche Aufwendungen ausgegangen. Der Diskontierungssatz wird bei der nominalen Betrachtung entsprechend angepasst. Die Darstellung der Cashflow-Entwicklung und deren Diskontierung erfolgt real.
- *Indexierung Mietverhältnisse:* Spezifische Indexierungen der bestehenden Mietverhältnisse werden berücksichtigt. Nach Ablauf der Verträge wird mit einem Indexierungsgrad von 80 Prozent (Schweizer Durchschnitt) gerechnet, wobei alle fünf Jahre die Verträge auf das Marktniveau angepasst werden.
- *Mieterrisiken:* Bonitätsrisiken der jeweiligen Mieter werden in der Bewertung nicht explizit berücksichtigt.
- *Terminierung Zahlungsströme:* Die Terminierung der einzelnen Zahlungen erfolgt bei den bestehenden Mietverhältnissen entsprechend den vertraglich festgelegten Regelungen. Nach Ablauf der Verträge werden die Geldflüsse bei Geschäftsnutzungen vierteljährlich vorschüssig, bei Wohnnutzungen monatlich vorschüssig, abgebildet.
- *Auslagerung Nebenkosten:* Auf Seite der Betriebskosten wurde davon ausgegangen, dass vollständig getrennte Nebenkostenabrechnungen geführt und somit die mieterseitigen Nebenkosten entsprechend ausgelagert werden.
- *Unterhaltskosten:* Die Unterhaltskosten (Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten) wurden mit einem Gebäudeanalyse-Tool gerechnet. Darin werden aufgrund einer Zustandsanalyse der einzelnen Bauteile deren Restlebensdauer bestimmt, die periodische Erneuerung modelliert und daraus die jährlichen Annuitäten ermittelt. Die errechneten Werte werden mittels der von Wüest Partner erhobenen Kosten-Benchmarks plausibilisiert.

# **Bericht der Prüfungsgesellschaft**



**PURE Swiss Opportunity REF**

Kurzbericht der kollektivanlagen-  
gesetzlichen Prüfgesellschaft

zur Jahresrechnung 2022

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung zur Jahresrechnung des

## **PURE Swiss Opportunity REF**

### **Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung**

#### ***Prüfungsurteil***

Wir haben die Jahresrechnung (Seite 20-27) des Anlagefonds PURE Swiss Opportunity REF - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h und Art. 90 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seite 20-27) dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag.

#### ***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagen-gesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### ***Sonstige Informationen***

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortung des Verwaltungsrates der Fondsleitung**

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### **Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung bzw. dessen zuständigem Ausschuss [8] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

KPMG AG



Markus Schunk  
Zugelassener Revisionsexperte  
Leitender Prüfer

Marco Koch  
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 30. März 2023

Beilage:

- Jahresrechnung bestehend aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h und Art. 90 KAG



## Weitere Informationen und Kontakt

---

**PURE Funds AG** | Gotthardstrasse 14 | 6300 Zug | T +41 41 726 19 19 | [info@pure.swiss](mailto:info@pure.swiss) | [www.pure.swiss](http://www.pure.swiss)

**Co-CEO / CIO** | **Flavio Lauener** | D +41 41 726 19 10 | [flavio.lauener@pure.swiss](mailto:flavio.lauener@pure.swiss)

---

### Disclaimer

Dieses Dokument stellt Werbung i.S.v. Art. 68 FIDLEG dar und ist ausschliesslich zur Nutzung auf vertraulicher Basis für diejenigen Personen bestimmt, an die es übermittelt wird. Durch das Entgegennehmen und Aufbewahren dieses Informationsmaterials, bestätigen und stimmen die Empfänger zu, die Vertraulichkeit des Dokuments zu wahren. Empfänger sind nicht befugt, dieses Dokument an dritte Parteien weiterzugeben, vor allem nicht an Privatkunden. Dieses Material darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der PURE Funds AG weder als Ganzes noch teilweise vervielfältigt oder kopiert werden; dies unabhängig vom Zweck der Vervielfältigung. Dieses Dokument stellt weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften oder Instrumenten dar und sollte weder als Anlageberatung noch als andere Art der Entscheidungshilfe in Bezug auf rechtliche, steuerliche oder andere Fragen aufgefasst werden. Beachten Sie, dass dieses Dokument an Sie in Ihrer Eigenschaft als qualifizierter Anleger gerichtet ist. Historische Wertentwicklungen dürfen nicht als Gewähr für gegenwärtige oder zukünftige Wertentwicklung oder Erträge interpretiert werden. Die Wertentwicklung berücksichtigt überdies nicht sämtliche Kommissionen und Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Der Fondsvertrag mit Anhang, das Basisinformationsblatt sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung, der PURE Funds AG, Gotthardstrasse 14, 6300 Zug oder bei der Depotbank, der Banque Cantonale Vaudoise, Case Postale 300, 1001 Lausanne, angefordert werden.